

# Verwaltungsbericht der Direktion der Justiz und Polizei

Autor(en): **von Känel, P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes des Kantons Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ...**

Band (Jahr): - **(1849)**

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415876>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# III.

Verwaltungsbericht

der

**Direktion der Justiz und  
Polizei.**



## A. Leistungen der Direktion selbst.

### I. Gesetzgebung im Justiz- und Polizei- und Kirchenwesen.

Die hierseitige Direktion hat theils aus Auftrag des Regierungsraths, theils von sich aus in diesem Jahre folgende Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse gesetzgeberischer Natur vorberathen und dem Regierungsrath vorgelegt, welche aber nur theilweise in diesem Jahre in Kraft erwachsen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen worden sind.

1. Verordnung, wonach zur Besorgung der Aufsicht über die Strafanstalten der hierseitigen Direktion ein Mitglied des Regierungsraths, welches keiner Direktion vorsteht, beigeordnet wird, vom 19. Januar 1849.

Schon längerer Zeit her fühlte man, daß die Zuchtanstalten einer obern Leitung und Beaufsichtigung bedürften, welche genau auf den Gang der Anstalt, deren Leistungen, die finanziellen Ergebnisse und alle Details der Verwaltung zu achten und die wünschbaren Verbesserungen in derselben beim Regierungsrathe zu beantragen hätte, indem die Masse der Geschäfte es dem Direktor der Justiz nicht gestatteten,

auch nur nothdürftig eine solche Aufsicht zu führen. Da nun nach §. 38 des Gesetzes über die Organisation des Regierungsraths und der Direktionen vom 25. Januar 1847, diejenigen Mitglieder des Regierungsrathes, welche keiner Direktion vorstehen, vom Regierungsrathe den am meisten beladenen Direktionen zur Besorgung bestimmter Verwaltungszweige beigeordnet werden können, so wurde obige Verordnung beantragt, wonach die als nothwendig erachtete Aufsicht über die Zuchtanstalten einem Mitgliede des Regierungsrathes, dem Direktor der Justiz aber Alles was auf die Vollziehung der Urtheile Bezug hat, so wie die Untersuchung der Strafnachlassbegehren und die Stellung der daheringigen Anträge beim Regierungsrath verbleiben soll.

Den Nutzen dieser Verordnung, die Mitte Januars 1849 in Kraft trat, beweisen die sehr vortheilhaften Ergebnisse der seitherigen Verwaltung der Strafanstalten, die in einem besondern Bericht zusammengestellt sind.

2. Dekret betreffend die Uebertragung der Ortspolizei in Bern an die Einwohnergemeinde, vom 15. Januar 1849.

Vor dem Jahre 1832 war die Ortspolizei ganz in den Händen der Stadtgemeinde Bern. Politische Vorgänge zumeist veranlaßten die 1831er Regierung zur Sicherheit der Centralbehörden in der Hauptstadt, so wie überhaupt zu Verhinderung von Handstreichungen gegen die neue Ordnung der Dinge, die Handhabung der Sicherheitspolizei durch Dekret vom 31. Dezember 1832 einem besondern Regierungsbeamten unter dem Titel Stadtpolizei-Direktor zu übertragen, welchem zu diesem Behufe die nöthige Polizeimannschaft zur Verfügung gestellt wurde.

Die Justiz-Direktion wurde nun im Jahre 1848 wiederholt vom Regierungsrathe beauftragt, Bericht zu erstatten, ob nicht in Folge der veränderten Zeitumstände und zu Erzielung von Ersparnissen für den Staat, die Stelle eines Stadtpolizei-Direktors aufzuheben, und die Aus-

übung der Ortspolizei wieder an die Gemeinde Bern zu übertragen wäre.

Nach genauer Prüfung aller Verhältnisse sprach sich die Justiz-Direktion jedoch beim Regierungsrathe dahin aus, es würde durch eine solche Maaßregel der Staat in finanzieller Beziehung nichts gewinnen, indem die Einnahmen der Stadtpolizei-Direktion deren sämtliche Ausgaben für die Beamten, das Bureau u. s. w., um nahe zu £. 2,000 überstiegen; überdieß müßte bei der Geschäftsüberhäufung auf dem Regierungstatthalteramt für die Führung der Voruntersuchungen über Verbrechen und Vergehen im Stadtbezirk Bern, die Spedirung der Arrestanten u. s. w., dem Regierungstatthalter ein Adjunkt mit circa £. 1,600, und diesem ein Sekretär mit etwa £. 1,200 Besoldung beigeordnet werden, was immerhin £. 500 allgemeine Büreaufkosten und £. 800 Arrestationskosten ungerechnet, neue Kosten nach sich zöge, so daß sich im Fall der Aufhebung dieser Stelle statt einer Ersparniß, nur eine Mehrausgabe von circa £. 4,000 herausstellen würde. Auch könnten die bis jetzt dem Stadtpolizei-Direktor beigeordnet gewesenen 9 Landjäger nicht an die Stadt abgegeben werden, da sie nur für Entdeckung und Einbringung von Verbrechen und nicht für Funktionen der Wohlfahrtspolizei angestellt waren, somit fortan um so mehr dem Regierungstatthalter zufallen müßten, als die Stadt dieselben nicht nöthig hätte; eben so könne auch keine Ersparniß von £. 10,000 auf den Landjägern gemacht werden, wie die Finanz-Direktion glaubte, indem dieselben den Staat nur £. 4,000 jährlich kosteten.

In politischer Beziehung aber hielt die Direktion dafür, es hätten sich auch nach dem Jahre 1832, und zwar bis in die neueste Zeit, wie z. B. beim Aepfelkrawall, in der Stadt Bern dieselben Elemente gezeigt, welche seiner Zeit die Uebertragung der sicherheitspolizeilichen Funktionen an einen Staatsbeamten nothwendig machten, so daß die Aufhebung dieser Verfügung einen politischen Mißgriff bilden mußte,

neben dessen nachtheiligen Folgen selbst eine Ersparniß für den Staat nicht in Betracht kommen sollte.

Die Justiz-Direktion trug demgemäß entgegen den Anträgen des Finanz-Direktors auf Beibehaltung des status quo an, und der Regierungsrath pflichtete beinahe einstimmig diesem Antrage bei.

Im Großen Rathe tauchte jedoch später diese Frage wieder auf, und es wurde unterm 29. Januar 1849 der Antrag, daß die Stadtpolizei-Direktion wieder an die Stadtbehörden übergeben werde, erheblich erklärt, worauf dann die Justiz-Direktion obiges Dekret in dem Sinne vorschlug, daß die von dem bisherigen Stadtpolizei-Direktor ausgeübten regierungsstatthalteramtlichen Funktionen wieder an den Regierungsstatthalter zurückfallen, die übrigen Amtsverrichtungen aber an die Einwohnergemeinde Bern übergehen sollten.

Die nachtheiligen Folgen dieser Maaßregel haben sich jedoch seither bereits mehrfach herausgestellt, und dürften mit der Zeit noch stärker hervortreten.

3. Beschluß zu Ergänzung des Gesetzes über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts, vom 20. Mai 1848, wonach eine Ehefrau bei Erklärung über den Betrag des zugebrachten Gutes oder bei Verzichtleistung auf ihr diesfalls zukommende Vorrecht keines Beistandes bedarf, vom 2. Juni 1849.

Dieser Beschluß wurde namentlich durch einen erheblich erklärten Anzug im Großen Rathe, der eine authentische Interpretation des §. 4 jenes Gesetzes verlangt, so wie durch verschiedene Einfragen veranlaßt, welchen zufolge man besonders darüber im Zweifel war, ob die Ehefrau, welche nach besagtem §. 4 zu allen Verhandlungen mit dem Ehemann, die nicht ihr vorbehaltenes Gut betreffen, der Mitwirkung eines außerordentlichen Beistandes bedarf, auch für Nachgangserklärungen zum Behuf von Geldausbrüchen von Seite des Ehemanns mit einem Beistand versehen sein

müsse oder nicht. — Der Beschluß wurde nun dahin gegeben, daß eine Verbeiständung der Ehefrau bei der Verzichtleistung auf ihr Vorrecht bezüglich des zugebrachten Guts u. s. w., nicht nöthig sei, da dies keine Verhandlung mit dem Ehemann bilde, durch eine solche die Rechte der Gläubiger des Ehemanns nicht gefährdet werden, auch nach dem Civilgesetze die Ehefrau diesfalls keinen Beistand bedurfte.

4. Verordnung über Aufhebung der Bestimmung im §. 2 des Rathsbeschlusses vom 31. Juli 1833, wonach bei der Wiederbesetzung geistlicher Stellen der Hauptstadt die dahierigen Bewerber Probepredigten abhalten sollen, vom 3. Juli 1849.

Diese Verordnung wurde wesentlich dadurch hervorgerufen, daß, als es sich um Besetzung der durch Tod erledigten Stellen eines Pfarrers und eines Helfers an der Kirche zum Heiligen Geist in Bern handelte, der Einwohner-Gemeinderath von Bern darauf drang, daß nach Mitgabe des Beschlusses vom 31. Juli 1833, die Bewerber Probepredigten abhalten sollten. Die Justiz-Direktion und mit ihr der Regierungsrath fand aber, eine solche Beschränkung könne bei der durch die Verfassung von 1846 statuirten Aufhebung aller Vorrechte für Gemeinden und Privaten, als eine Ausnahmsmaaßregel für die Stadt Bern um so weniger belassen werden, als dieselbe für keine andere Kirchgemeinde des Kantons existire.

5. Besoldungsreglement für die Zuchtmeister in Pruntrut, vom 7. Juli 1849.
6. Gesetz über den Loskauf von Eigenthums- und Nutzungrechten auf Bäumen, vom 24. Oktober 1849.

In den oberländischen Amtsbezirken bestand seit unendlichen Zeiten die Uebung, daß namentlich in den Niederungen, wo wegen klimatischer Begünstigung die Fruchtbäume gut gedeihen, bei Erbschaftstheilungen Bäume auf Grundstücken, auch wenn diese in das ausschließliche Eigen-



thum einzelner Erben übergangen, entweder unvertheilt gelassen, oder aber Eigenthums-, oder Benutzungsrechte auf diesen Bäumen für Miterben vorbehalten wurden, welche Rechte dann wieder durch Vererbung, Kauf, Tausch u. s. w., sich durch eine Reihe von Generationen oft selbst in der Weise fortpflanzten, daß diese Rechte wieder getheilt wurden und so beim Einsammeln der reifen Früchte mitunter an einem Baume ein Duzend Berechtigte participirten. Eben so verhielt es sich mit dem Laub gewisser Bäume, an welchen sonach den Berechtigten sogenannte Streurechte zustanden, zufolge welchen sie das Laub dieser Bäume im Herbst für ihre Stallstreue ausschließlich nehmen konnten, sei es nun daß diese Bäume im freien Feld oder in Privatwäldungen standen.

Durch diese Verhältnisse wurde aber das Grundeigenthum belästigt und der freie Verkehr mit demselben gehemmt, und zwar um so mehr als bei jeder Handänderung oder Verpfändung solcher Grundstücke jene Verhältnisse als Eigenthumsbeschränkungen angezeigt werden mußten und die Verpfändungen schwierig machten, wodurch überhaupt die Landeskultur wesentlichen Schaden litt.

Da sich nun wiederholt der Wunsch kund gab, es möchten diese Eigenthumsrechte löskäuflich erklärt werden, und im Dezember 1846 ein dahingehender Anzug auch vom Großen Rathe erheblich erklärt wurde, so glaubte auch die Justiz-Direktion im Interesse der Nationalökonomie die Hebung dieses Uebelstandes bewirken zu sollen. Sie fand nun, daß die Art und Weise der Ablösung von Ansprüchen auf Waldgewächse, wenn darunter Holzrechte in Wäldungen verstanden sein sollten, schon durch das Gesetz über die Waldkantonnemente, vom 22. Juni 1840 bestimmt sei, hier somit davon die Rede nicht sein könne.

Dagegen beantragte sie hinsichtlich der auf kultivirtem Lande stehenden Bäume obiges Gesetz, wodurch die bisherigen Uebelstände diesorts gehoben und neue verhütet wer-

den, zugleich aber auch die Art der Beseitigung allfälliger Anstände angegeben wurde, indem man annehmen durfte, daß gegenüber den Eigenthümern solcher Rechte der Eigenthümer des Landes immerhin auf Widerstand stoßen dürfte und das Gesetz sonst durch übertriebene Forderungen u. s. w. leicht illusorisch gemacht werden könnte.

7. Kreis Schreiben an sämtliche Regierungsstatthalter  
Behufs strengerer Handhabung der Sicherheits-  
polizei, vom 15. November 1849.

Dasselbe wurde durch eine beim Einbrechen des ziemlich harten Winters auffallend überhandnehmende Unsicherheit veranlaßt, wobei häufige Raubanfälle und gewaltsames Einbrechen in Wohnungen durch ganze Banden die Gegend in Schrecken setzten; auch zeigten sich starke Abtheilungen von Heimathlosen, Vaganten und verbrecherischem Gesindel in den Wäldern des Seelandes, welche die zunächst liegenden Ortschaften äußerst beunruhigten. Die Justizdirektion schlug zu vorläufiger Abhülfe obiges Kreis Schreiben vor, legte aber zugleich dem Regierungsrathe ein Projekt-Gesetz vor, wodurch dieser Unsicherheit, der Vagantität u. s. w. durch umfassendere Maßregeln und strenge Strafbestimmungen auf nachhaltigere Weise entgegengetreten werden soll. Dasselbe ist jedoch noch nicht vorberathen worden.

8. Kreis Schreiben an sämtliche Regierungsstatthalter,  
betreffend die Rekurs-Erklärungen gegen erstin-  
stanzliche Urtheile in Polizeistraffällen vom 1. De-  
zember 1849.

Es war im Laufe dieses Jahres öfters der Fall eingetreten, daß erstinstanzliche polizeirichterliche Urtheile, bei welchen dem Staate nach §. 3 des Gesetzes vom 1. März 1844 das Rekursrecht zusteht, den Regierungsstatthaltern erst so lange nach deren Eröffnung und nach der Verbalisirung des Rekurses, in der Ausfertigung übergeben wurden, daß dem Regierungsrath die Ergreifung des Rekurses nicht mehr möglich war, oder auch die Bestätigung des Rekurses,

selbst bei schleunigster Besorgung des Geschäfts zu spät erfolgen mußte, so daß das Obergericht jeweilen im Falle war, dem Staate das Forum zu verschließen, wodurch aber Letzterer völlig um sein Rekursrecht gebracht wurde.

Um diesem Uebelstande auf angemessene Weise zu begegnen, wurden nun die Regierungsstatthalter angewiesen, falls ihnen nicht binnen drei Tagen von Eröffnung eines polizeirichterlichen Urtheils hinweg, gegen welches sie Namens des Staats vorläufig den Rekurs erklärt haben, das Urtheil in der Ausfertigung sammt den Akten übergeben wird, nach Mitgabe des §. 5 des Gesetzes vom 1. März 1844 jeweilen sofort diese Akten vom Richteramte abzufordern und dem Regierungsrath dieselben sammt einem daheringigen aktenmäßigen Bericht ungesäumt einzusenden.

Von diesem Kreisschreiben wurde zugleich dem Obergericht Kenntniß gegeben.

Ueberdieß hat die Justiz-Direktion in diesem Jahre folgende Gesetze und Dekrete entworfen und dem Regierungsrath vorgelegt, von welchem sie aber noch nicht berathen worden sind.

1. Projekt-Gesetz für Umwandlung der Geldbußen und Gefangenschaftsstrafen für Holz- und Feldfrevel in öffentliche Zwangsarbeiten,
2. Projekt-Berordnung über die Freigebung des Kaminfegerberufs,
3. Projekt-Gesetz, wodurch gegen die auffallende Ueberhandnahme von Vaganten und beruflosem Gesindel und die daherige Unsicherheit, umfassende Maßnahme und strenge Strafbestimmungen aufgestellt werden,
4. Projekt-Dekret, wonach die Einschreibung der Vogtsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse nur einmal geschehen soll.

## Staatsverträge.

In diesem Jahr hatte die Justiz-Direktion keine solche Staatsverträge zu begutachten, der Freizügigkeitsvertrag mit den nordamerikanischen Freistaaten, worüber die Justiz-Direktion im Jahr 1848 ihr Gutachten abgegeben hatte, wurde gegenseitig ratifizirt und in die Gesetzesammlung pro 1849 pag. 40 aufgenommen.

## II. Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung wurde von der hierseitigen Direktion in diesem Jahre auf gleiche Weise besorgt wie es bis dahin geschah; die diesfälligen Geschäfte sind ihrer Natur nach die gleichen wie früher, und boten auch im Jahr 1849 gegen frühere Jahre keine wesentliche Verschiedenheit dar, so daß man sich lediglich auf die Aufzählung der behandelten Geschäfte in ihren verschiedenen Arten beschränken kann. Bloß kann erwähnt werden, daß in diesem Jahre ausnahmsweise als ein neuer Geschäftszweig die Flüchtlingsangelegenheit erscheint, welche die Thätigkeit der hierseitigen Direktion in Verbindung mit derjenigen der Central-Polizei in nicht unbedeutendem Maße in Anspruch genommen hat, obgleich diejenigen Flüchtlinge, welche auf militärischem Fuße gepflegt wurden, unter die Aufsicht der Militärdirektion zu stehen kamen.

### 1. Administrativ-Prozesse.

In diesem Jahre sind bloß 11 erstinstanzlich beurtheilte Administrativprozesse neu eingelangt; begutachtet hat die Justiz-Direktion 10 und infolge dessen dem Regierungsrath die diesfälligen Projekt-Erkenntnisse zum oberinstanzlichen Entscheide vorgelegt. Diese Prozesse haben sich somit gegen frühere Jahre vermindert.

Diese erledigten 10 Administrativprozesse hatten zum Gegenstande:

Gemeindefachstreitigkeiten	4
Vormundschaftsfachen	1
Wegunterhaltungsstreit	1
Vertheilung der Einquartirungsvergütung	1
Incidente	2
Burgernutzungsstreit	1
	<hr/>
	10

## 2. Beschwerden gegen Administrativ-Beamte.

Das Recht der Beschwerdeführung wurde in diesem Jahre in nicht unbedeutendem Maaße in Anspruch genommen, indem durch den Regierungsrath der Justiz-Direktion nicht weniger als 114 Beschwerden gegen Administrativ-Beamte und Behörden zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen wurden. Dieselben wurden, nachdem jeweilen von den betreffenden beklagten Amtsstellen die eingeforderten Gegenberichte eingelangt, sofort untersucht, und die daherigen Gutachten in Form von Projekt-Schreiben dem Regierungsrath zum Entscheide vorgelegt; der größere Theil wurde als unbegründet abgewiesen, und nur der kleinere Theil wurde im Recht erfunden und somit die betreffenden Verfügungen aufgehoben oder die gewünschten Weisungen gegeben.

Diese Beschwerden waren gerichtet und hatten zum Gegenstande:

### a. gegen Regierungsstatthalterämter:

wegen verhängten Bevogtungen und verlangten aber nicht entsprochenen Entwogtungen, überhaupt gegen Verfügungen in Vormundschaftsfachen	18
wegen oberwaisenrichterlichen Vogtsrechnungspassationen, worüber die Beschwerden zum größern Theil von Wittwen geführt wurden	12
	<hr/>

Uebertrag : 30

		13
	Uebertrag :	30
	wegen administrativrichterlichen Verfügungen	4
	wegen Verfügungen oder Unterlassungen in Untersuchungssachen	9
	wegen Verfügungen oder Abweisungen in di- versen Angelegenheiten ihres Geschäftskreises	7
		<hr/> 50
b.	gegen Amtschreiber in ihrer Eigenschaft als Grund- buchführer:	
	wegen verweigerter Nachschlagung und Ein- schreibung von Verträgen um Liegenschaften	6
	wegen Verweigerung der verlangten Löschung von Pfandrechten auf Liegenschaften	4
	worunter sich eine Beschwerde von allgemeinem Interesse auszeichnet, und die Frage über Art und Weise der Pfandrechtslöschungen bei Gantsteigerungen für Forderungen, die aus dem Erlös des Grundpfands nicht gedeckt werden konnten, behandelt.	<hr/> 10
c.	gegen Vormundschaftsbehörden und Vögte über Verfügungen. Säumnisse oder Unterlassungen in diversen vormundschaftlichen Angelegenheiten	27
d.	gegen Gemeinräthe als Fertigungsbehörden, wegen verweigerter Fertigung von Kaufverträgen, Theilungen und anderer unterpfändlichen Akten, oder wegen bedingten Fertigungen	11
e.	gegen die Justiz-Direktion selbst über Verfü- gungen in Kriminal- und Polizei-Untersuchungs- sachen	3
f.	Endlich hatte die Justiz-Direktion noch eine An- zahl von Geschäften zu begutachten, welche ihrer Natur nach unter den Begriff von Beschwerden fielen, nämlich Vorstellungen an den Großen	<hr/>
	Uebertrag :	101

	Uebertrag:	101
Rath im Justizwesen, Bogtsrechnungsrevisions- Gesuche, Beschwerden wegen überhandnehmendem Holzfrevell ꝛc.		13

---

 114

Außer diesen Beschwerden wurden der Justiz-Direktion noch 4 Beschwerden zur Berichterstattung überwiesen, die aber, als gegen Gerichtsstellen und deren Unterbeamten gerichtet, dem Obergericht als in seine Kompetenz gehörend, zur Verfügung übermittlelt wurden.

### 3. Untersuchungen in Kriminal- und Polizei- Straffällen.

Nach § 29 der Instruktion für die Regierungsstatthalter vom 7. März 1834 und §. 3 der Anweisung für die Richter über das Verfahren bei Hauptuntersuchungen vom 15. Christmonat 1834 sollen Untersuchungsakten über Verbrechen und Vergehen in den daselbst bezeichneten Fällen zum Zweck dießfalliger Weisungen der Justiz-Direktion eingeschendet werden.

Ueber die Frage nun, ob eine angehobene Voruntersuchung fortzusetzen und ob die Hauptuntersuchung anzuhoben sei oder nicht, sowie hinsichtlich der Fragen über die Zuständigkeit der Gerichtsstelle, hat die Justiz-Direktion auf die eingelangten Untersuchungsakten hin, den Regierungsstatthaltern, Gerichtspräsidenten und Untersuchungsrichter von Bern in diesem Jahre nicht weniger als in 132 Fällen Weisung zu ertheilen. In vielen Fällen wurde die Hauptuntersuchung angeordnet, wobei es sich meistens erwiesen, daß dieselben gegen die betreffenden Beklagten nicht ohne Grund geführt worden und diese infolge dessen dem Strafrichter anheimfielen. In den Fällen aber, wo nicht hinlängliche Indicien vorhanden waren, wurde dann verfügt, je nach den Umständen die Untersuchung bis auf weitere Inzichten entweder einzustellen oder auf sich beruhen zu lassen;

im letztern Falle sprach dann die Justiz-Direktion in den meisten Fällen dem betreffenden Individuum für die ausgestandene Untersuchungshaft nebst einer Ehrbewahrung eine seiner Persönlichkeit angemessene Entschädigung, gewöhnlich von Bz. 5—Bz. 10 per Tag zu, die Fälle jedoch stets ausgenommen, wo das betreffende beklagte Individuum durch sein Benehmen die Untersuchung selbst veranlaßt hatte, wo dann in analoger Anwendung des §. 25 des Gesetzes über den Beweis in Strafsachen vom 30. November 1842 keine Entschädigung zuerkannt wurde.

Die dahерigen Akten lieferten in Bezug auf die Qualifikation der Verbrechen und Vergehen sowie auf die Zahlenverhältnisse folgendes Resultat:

Anklage auf Blutschande, Nothzucht	2
Ausgeben falschen Geldes	6
Brandstiftung, Branddrohung	25
Betrug	16
Entwendung	7
Fälschung	8
Diebstahl	28
Unterschlagung	8
Amtspflichtverletzungen	6
Meineid	2
Mißhandlung	2
Gemeindseingränzungs-Uebertretung	2
Kindsmord	2
diverse angeschuldigte Verbrechen und Vergehen	18

Es langten somit im Ganzen Untersuchungsakten ein 132, welche sich auf die Amtsbezirke folgendermaßen vertheilen:

Aarberg	5
Aarwangen	3
Bern	25
	<hr/>
Uebertrag:	33



	Uebertrag:	33
Biel		7
Büren		6
Burgdorf		6
Erlach		2
Fraubrunnen		2
Freibergen		2
Frutigen		4
Interlaken		6
Laupen		5
Münster		5
Neuenstadt		1
Nidau		7
Oberhasle		2
Pruntrut		7
Saanen		1
Schwarzenburg		2
Sestigen		10
Signau		5
Ober = Simmenthal		3
Nieder = Simmenthal		5
Thun		2
Trachselwald		3
Wangen		6
		<hr/>
		132

Aus den Amtsbezirken Courtelary, Delsberg, Konolfingen und Laufen sind dieß Jahr hindurch keine Untersuchungsakten eingelangt.

#### 4. Geldstagsprotokolle.

Im ersten Semester dieses Jahres sind von den Richterämtern nach Mitgabe des §. 11 des Geldstagsgesetzes vom 22. Dezember 1823 noch 10 Geldstagsprotokolle, die noch nach Vorschrift der alten Gerichtssagung von Anno 1761 vollführt wurden, an die Justiz-Direktion gelangt,

worunter sich aber mehrere ältere befanden, welche einzig wegen der von den Geldstägern angebehrten Rehabilitation (§. 8 des Promulgationsdekrets und Uebergangsgesetzes vom 31. Heumonats 1847 zum Gesetz über das Vollziehungsverfahren in Schuldsachen) zur Prüfung eingesandt wurden, ob es der Fall sei, wegen muthwilligen oder betrügerischen Geldstags eine Untersuchung anzuheben. Die Protokolle wurden einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und dann je nach dem Resultat derselben den Richterämtern Weisung gegeben, die Untersuchung anzuheben, oder davon zu abstrahiren.

#### 5. Vormundschafts-polizei.

Die Besorgung der Vormundschaftspflege scheint im Jahr 1849 im ganzen Kanton mit wenigen Ausnahmen ihren geregelten Gang gehabt zu haben, zumal der Justiz-Direktion nur wenige Anzeigen von gravirenden Pflichtvernachlässigungen von Seite der Regierungsstatthalter und Vormundschaftsbehörden zur Kenntniß gelangt sind; im Gegentheil ergibt sich aus der nachfolgenden Rubrik „Säumige Vögte“, daß über die Vormundschaftspflege sowohl in erster als zweiter Instanz ein ziemlich wachsames Auge gehalten worden, und es hatte die Justiz-Direktion außer den aufgezählten Beschwerden und einzelnen Einfragen in vormundschaftlichen Angelegenheiten in diesem Jahre nicht sonderlich viele Geschäfte vormundschafts-polizeilicher Natur zu behandeln.

Das Gesetz über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften vom 27. Mai 1847 scheint weniger Anstoß als früher gefunden zu haben, indem keine Klagen dagegen vernommen wurden; auch hat dieses Gesetz mit jedem Jahr weniger Anlaß zu Einfragen gegeben; es wurde bloß der hievorige angeführte Beschluß zu Ergänzung des Gesetzes über die Erläuterung einiger Bestimmungen des Personenrechts vom 20. Mai 1848, wonach eine Ehefrau bei „Er-

„klärung über den Betrag des zugebrachten Gutes oder bei „Verzichtleistung auf ihr dießfalls zukommende Vorrecht feines Beistandes bedarf“ und ein Dekret „wonach die Einschreibung der Vogtsrechnungen und vormundschaftlichen „Güterverzeichnisse nur einfach geschehen soll“, das jedoch noch nicht vor den Großen Rath gelangte, provocirt.

#### 6. Säumige Vögte.

Nach Mitgabe der Satzungen 294 und 296 des Personenrechts haben die Regierungsstatthalter in den Fällen, wo ein Vogt ungeachtet der an ihn ergangenen Aufforderungen nicht Rechnung legt (Satz 292 und 293) oder wo ein Vogt die Gelder seines Anvertrauten auf die erste Aufforderung hin nicht ausliefert (Satz. 296), dem Regierungsrathe die Anzeige zu machen; der Regierungsrath soll hierauf den Befehl zu der Verhaftung des Vogts ertheilen, das Vermögen desselben in Beschlag nehmen lassen u. s. w. (Satz. 294, 295 und 297.)

Solcher Anzeigen sind in diesem Jahre eine Menge beim Regierungsrath eingelangt, welche nicht weniger als 79 säumige Vögte betrafen, ein sprechender Beweis, wie bereits oben erwähnt, daß über das Vormundschaftswesen gehörig gewacht wird. Alle diese Geschäfte wurden der Justiz-Direktion zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen; in vielen Fällen aber mußten noch Bervollständigungen eingeholt werden, indem vielen Anzeigen die erforderlichen Bescheinigungen über die stattgefundenen Aufforderungen an die säumigen Vögte entweder gar nicht oder in ungenügender Form beigelegt waren. In den meisten Fällen dann wurde das vorgeschriebene Zwangsverfahren angeordnet, indem zu diesem Zweck die Justiz-Direktion dem Regierungsrathe 53 Vorträge in Form von Projekt-Schreiben vorgelegt hat.

### 7. Jahrgebungen.

Infolge Satz 165, Art. 4, kann der Regierungsrath einem Sohne, der das zwanzigste Jahr seines Alters angetreten, auf Nachwerben der Person, unter deren Gewalt er steht, die Jahrgabung ertheilen, insofern die Bittschrift mit der Empfehlung der Vormundschaftsbehörde, und wenn sie nicht von dem Vater erlassen wird, mit derjenigen seiner zwei nächsten Verwandten versehen ist.

Hierauf gestützt sind dann auch im Jahre 1849 eine Menge solcher Jahrgabungs-Gesuche, und zwar nicht weniger als 92 beim Regierungsrathe eingereicht worden, durch welche aus diesen oder jenen Gründen für minderjährige Söhne die Selbstständigkeit nachgesucht wurde. Mit wenigen Ausnahmen, wo die gesetzlichen Requisite nicht erfüllt werden konnten, wurde den daheringen Gesuchen, nachdem in vielen Fällen die nöthigen Vervollständigungen geschehen, entsprochen, indem die Justiz-Direktion dem Regierungsrath die daheringen Projektschreiben in gewährendem Sinne vorlegte.

### 8. Gesuche um Verschollenheits-Erklärungen und Erbfolge-Eröffnungen.

Nach Satz. 15 des Personenrechts kann der Regierungsrath auf das Ansuchen der Betheiligten den Tod einer abwesenden Person in folgenden drei Fällen als höchst wahrscheinlich erklären, wo dann die rechtlichen Folgen desselben für so lange eintreten, bis das Leben der Person, die es betrifft, förmlich bewiesen wird.

- 1) Wenn seit der Geburt jener Person achtzig Jahre verflossen, und seit 5 Jahren keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingekommen;
- 2) wenn, ohne Hinsicht auf ihr Alter, dreißig Jahre lang keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingegangen;

- 3) wenn die Person, die es betrifft, in einer nahen Todesgefahr gestanden, und seit diesem Zeitpunkt fünf Jahre lang vermißt worden.

Von diesem Rechte Gebrauch machend, sind von Seite der betreffenden Interessenten im Jahre 1849 34 Gesuche um Verschollenheits = Erklärung. und Erbfolge = Eröffnung (gleich viel wie im Jahre 1848) eingelangt, die vom Regierungsrath zur Untersuchung und Berichterstattung der Justiz = Direktion überwiesen wurden. Mit wenigen Ausnahmen betrafen alle diese Verschollenheits = Gesuche den Fall des Art. 2 (dreißigjährige Frist) und Personen, die seiner Zeit in fremde Kriegsdienste getreten waren, mitunter auch Weibspersonen, die sich zur Zeit außer Landes begeben hatten.

Nachdem die Justiz = Direktion bei vielen dieser Gesuche die erforderlichen Bervollständigungen in Bezug auf die gesetzlich vorgeschriebenen Requisite angeordnet hatte, wurden auf hierseitige Berichterstattung an den Regierungsrath vermitteltst Vorlegung von Projektschreiben die betreffenden landesabwesenden Personen als verschollen und die Erbfolge als eröffnet erklärt. In den Fällen, wo in Hinsicht auf die Erbberechtigung Anstände sich ergaben, wurden die streitigen Parteien gleichzeitig an den Civilrichter gewiesen (Satz. 320 P. R.).

#### 9. Ehehinderniß = Dispensations = Gesuche.

Durch Dekret vom 2. September 1846 wurde dem Regierungsrath die Befugniß zu Ertheilung von Ehehinderniß = Dispensationen nach Mitgabe des Gesetzes vom 30. Juni 1832 und 9. Mai 1837 übertragen. Es langten im Jahr 1849 jedoch nur 9 Ehehinderniß = Dispensations = Gesuche ein, welche die Justiz = Direktion zu begutachten hatte; sie betrafen meistens den Fall der Ehe des Mannes mit der Schwester seiner verstorbenen Ehefrau; den meisten dieser Gesuche, da sie mit günstigen Umständen begleitet waren, wurde ent-

sprochen, indem die dießfalligen vorgelegten Projekttschreiben vom Regierungsrath genehmigt wurden.

#### 10. Trauerzeitnachlaßgesuche.

Zur Beschleunigung der vorhabenden Wiederverehelichung sind von 7 Wittwen Gesuche für Nachlaß des Rests der gesetzlichen Trauerzeit (Satz. 46 P. R.) eingelangt, indem nach dem Gesetz vom 30. Juni 1832, Art. 3, der Große Rath auch in solchen Fällen Dispensation ertheilen kann. Diese Gesuche hat die Justizdirektion ebenfalls untersucht und begutachtet, woraufhin der Regierungsrath mit Bezugnahme auf das oben angeführte Dekret vom 2. Sept. 1846 den bittsteller'schen Wittwen in ihren Begehren mit wenigen Ausnahmen entsprochen hat.

#### 11. Wartzzeitnachlaßgesuche.

Gesuche von Personen, denen bei ihrer Ehescheidung zur Wiederverehelichung eine Wartzzeit auferlegt worden war (Satz. 46 und 129, 1. P. R.), für Nachlaß des Rests derselben, kamen in diesem Jahr bloß 3 ein und zwar von Mannspersonen, welche die Justizdirektion ebenfalls untersucht, und da nicht besonders günstige Umstände gegenüber den Ehescheidungsurtheilen vorhanden waren, und die dazuergehenden Gutachten in abweisendem Sinne gestellt hat.

#### 12. Amtliche Güterverzeichnisse.

Begehren von Massaverwaltern in amtlichen Güterverzeichnissen um Fristverlängerung für die letztern, in den Fällen, wo wegen verwickelten Verhältnissen die ordentliche Frist (Satz. 646 P. R.) und auch die bereits vom Regierungsstatthalter ertheilte Fristverlängerung (Satz. 664) zur Erklärung für Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft nicht ausreichte, kamen bloß 2 ein, wo nach Satz 664 vom Regierungsrath eine fernere Fristverlängerung verlangt wurde, wovon ein Massaverwalter zum dritten Male einge-

kommen war; es wurde jedes Mal entsprochen, indem die Justizdirektion jeweilen ungesäumt die daherigen Projekt-schreiben dem Regierungsrathe in gebührendem Sinne vorlegte.

### 13. Legatbestätigungen.

Laut Gesetz vom 6. Mai 1837, Art. 3, soll für die gültige Annahme eines Legats zu Gunsten einer moralischen Person die Bestätigung des Großen Rathes nachgesucht werden, welche Kompetenz jedoch durch das Dekret vom 4. September 1846 dem Regierungsrath übertragen wurde. Es sind zu diesem Zweck im Jahr 1849 von mit Legaten bedachten Gemeinden und vom Staate als moralischen Personen anerkannten Corporationen und Wohlthätigkeitsanstalten — die meisten in der Stadt Bern — 16 Gesuche eingelangt, welche alle der Justizdirektion zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen wurden; die Legate wurden mit einer einzigen Ausnahme sämmtlich auf hierseitige Anträge vom Regierungsrathe bestätigt.

### 14. Rekursfragen über polizeirichterliche Straf-urtheile.

In denjenigen Fällen, wo die Regierungsstatthalterämter der Ansicht waren, daß das Strafmaaß in den ihnen von den Richterämtern eröffneten Urtheilen nicht im richtigen Verhältniß zum begangenen Polizeivergehen ausgesprochen worden sei, haben die erstern Amtsstellen in Anwendung des Gesetzes, betreffend das Rekursrecht des Staates in Polizeistraffällen vom 1. März 1844, die daherigen Sentenzen nebst den Untersuchungsakten dem Regierungsrathe eingesendet und zwar in 25 Fällen; diese Geschäfte hatte die Justizdirektion gleichfalls zu untersuchen und zwar mit Rücksicht auf die Frist jeweilen mit möglichster Beförderung; auf die dießfallige Berichterstattung hin wurden die Regierungsstatthalterämter in den meisten Fällen angewiesen, den Re-

kurs zu erklären. Einzelne Fälle, wo wegen der späten Einsendung des Urtheils und der Akten eine Rekursklärung nicht mehr möglich war, veranlaßten sodann das oben angeführte Kreis Schreiben vom 1. Dezember 1849.

15. Hiesige Interventionen bei Regierungen anderer Kantone und bei fremden Staaten, und umgekehrt von auswärtigen Regierungen bei der hiesigen in Vormundschafts-, Erbschafts-, Schulds-, Liquidations-, Entschädigungs- und andern diversen Angelegenheiten, ferner für Informationen über Leben oder Tod von landesabwesenden Personen, für Unterstützungen, für angeblich erlittenes Unrecht durch Sequestrierung und inkompetente Ausfällung von Urtheilen.

Diese Art Geschäfte war im Jahr 1849 äußerst zahlreich und dieselben bilden alljährlich einen wesentlichen Bestandtheil im Geschäftskreise der Justizdirektion, viele dieser Geschäfte veranlaßten vielfache Correspondenzen; als Beweis dieses bedeutenden Geschäftsumfanges kann bemerkt werden, daß die Justizdirektion über solche Geschäfte dem Regierungsrath nicht weniger als 58 Vorträge vorgelegt hat.

16. Urlaubs-, Aushülfs- und Entlassungsgesuche, Ausschreibungen und Wahlvorschläge.

a. Urlaube erhielten auf Ansuchen und auf den jeweiligen Antrag der Justizdirektion: die Amtschreiber von Narberg, Biel, Büren, Burgdorf, Interlaken und Neuenstadt, die Amtsgerichtschreiber von Burgdorf und Oberhasle und der Staatsanwalt-Adjunkt, nachdem für die gehörige Stellvertretung gesorgt worden.

b. Gesuche um Aushülfe.

Auf Ansuchen wurde wegen überhäuftten Geschäften den Gerichtspräsidenten von Narwangen und Thun



sowie dem Untersuchungsrichter von Bern Muthülfe auf Staatskosten gewährt.

c. Ausschreibungen und Wahlvorschläge.

Durch Beförderung, Tod, Resignation und Entsetzung sind folgende Stellen vakant geworden und auf stattgefundene Ausschreibungen neu besetzt worden: die Amtsgerichtschreiberstellen von Narberg, Bern, Erlach und Laupen, die Sekretärstellen des Untersuchungsrichters und der Oberwaisenhammer von Bern; die Amtsgerichtswelbelstellen von Schwarzenburg und Niderrsimmenthal.

Alle diese Geschäfte sind von der Justizdirektion direkt besorgt worden.

17. Disziplinarverfügungen gegen Beamte und Notarien.

Wegen Fälschung von Urkunden, sonstigen Pflichtwidrigkeiten, säumiger Erneuerung der Amtsbürgschaft wurden auf Antrag der Justizdirektion über drei Amtsnotarien Disziplinarstrafen verhängt, zufolge derselben in Anwendung des Art. 12 des Gesetzes über die Amtsnotare vom 21. Hornung 1835 Einstellung erfolgte und die Patente abgefordert wurden.

Ferners sind wegen Uuterschlagungen und Pflichtvernachlässigungen gegen fünf Amtsgerichtswelbel und drei Unterwelbel Anzeigen eingelangt, worauf hin vom Regierungsrath auf hierseitigen Antrag die angemessenen Verfügungen getroffen worden sind.

Auch einem Regierungstatthalter wurde wegen Pflichtwidrigkeiten ein strenger Verweis ertheilt.

18. Gesuche um Rückgabe entzogener Notar- und Amtsnotar-Patente.

Zwei Amtsnotarien, welchen die Patente seiner Zeit entzogen worden waren, haben sich beim Regierungsrath um

Rückgabe derselben beworben; auf Antrag der Justizdirektion wurde verfügt, die Notariats- und Amtsnotarpatente wieder verabsolgen zu lassen, wenn für das Amtsnotarpatent die Bürgschaft erneuert werde; dieß geschah jedoch bloß in einem Fall, worauf hin das Amtsnotarpatent zurückgegeben wurde; im andern Fall wurde das Amtsnotarpatent wegen noch nicht erfolgter Bürgschaftsleistung nicht ausgeliefert.

#### 19. Notariats-Aspiranten.

Es haben sich im Jahr 1849 nicht weniger als 32 Bewerber für den Access zum Notariats-Examen gemeldet, wovon 5 dem neuen Kantonstheile angehören, es wurde denselben sämmtlich, nachdem sie sich über die vorgeschriebenen Requisite gehörig ausgewiesen, von der Justiz-Direktion der Access ertheilt, und in Folge dessen wurden sie den Notariats-Collegien zur Vornahme der vorgeschriebenen Prüfung überwiesen. In diesem Jahr wurde dann von beiden Notariats-Collegien die ungewöhnlich große Anzahl von 39 Candidaten geprüft, darunter aber mehrere, die schon im Jahre 1848 zum Examen überwiesen worden waren, davon 4 geprüfte dem neuen Kantonstheil angehörig sind.

Auf die günstigen Berichte der Notariats-Collegien und auf die Anträge der Justiz-Direktion wurden vom Regierungsrath als Notarien patentirt 30, worunter auch die 4 Juraßier, die übrigen 9 hingegen wurden abgewiesen unter Auferlegung einer einjährigen Wartzeit.

#### 20. Ertheilte Amtsnotarpatente und Umschreibungen solcher.

Auf Ansuchen der betreffenden Notarien und gegen Einlage förmlicher Bürgschaftsscheine hat die Justiz-Direktion nach Mitgabe des Gesetzes über die Amtsnotare vom 21. Hornung 1835, Art. 2, 12 Amtsnotarpatente ertheilt; nämlich: für Bern 2, Courtelary 2, Delsberg 1, Konol-

singen 2, Neuenstadt 1, Signau 1, Oberhasle 1 und Thun 2, wofür für jedes Patent eine Gebühr von L. 16 40 (Stempel inbegriffen) zu Händen des Staats bezogen worden, Art. 8.

Ferner haben wegen Wohnsitzverlegung der betreffenden Amtsnotarien in andere Amtsbezirke, nachdem neue Bürgerschaftsscheine eingereicht worden, nach Art. 7 Umschreibungen auf fünf andere Amtsbezirke stattgefunden; nämlich: Bern, Fraubrunnen, Laupen, Nieder-Simmenthal und Thun, wofür jeweilen eine Gebühr von L. 4 (Art. 8.) zu Händen des Staats gefordert wurde.

#### 21. Bürgerschaftsangelegenheiten von Amtsnotarien.

Nach Mitgabe des oben citirten Amtsnotargesetzes Art. 4, haben die Amtsschreiber alle in den Bürgerschaftsverhältnissen durch Tod, Geldstag, Auswanderung oder aus irgend einem andern Grunde eintretenden Veränderungen der Justiz-Direktion anzuzeigen; dies geschah denn auch in diesem Jahre in mehreren Fällen, worauf hin dann die betreffenden Amtsnotarien sogleich aufgefordert wurden, sich mit ihrer Amtsbürgerschaft sofort in's Reine zu setzen.

#### 22. Untersuchung von Amtssekretariaten.

In Folge Auftrags des Regierungsraths haben auf Anordnungen der Justiz-Direktion in diesem Jahre nach Anleitung der Instruktion vom 20. Dezember 1839, Experten-Untersuchungen von Amtssekretariaten, nämlich der Büreaux und Archive der Regierungstatthalter und Amtsschreiber, der Gerichtspräsidenten und Amtsgerichtsschreiber in bedeutender Anzahl stattgefunden, und in Folge dessen sind denn auch auf die daherigen Expertenbefinden und auf die hierseitigen Anträge vom Regierungsrath die erforderlichen Weisungen zur Folgegebung erlassen worden; diese Weisungen betrafen nämlich die Amtssekretariate von Biel,

Burgdorf, Laupen, Saanen, Schwarzenburg, Sestigen, Signau, Ober-Simmenthal, Nieder-Simmenthal und Thun, in welchen Amtsbezirken sich mehr oder weniger Lücken und Mängel entgegen der instruktionsgemäßen Einrichtung gezeigt haben.

### 23. Unterweibel im Jura.

Schon unterm 11. März 1844 hatte der abgetretene Regierungsrath aus wohlwogeneren Gründen die Verfügung getroffen, daß für jeden Unterstatthalterbezirk im Jura ein Unterweibel bestellt werden solle; in den Amtsbezirken Delsberg, Freibergen und Pruntrut wurde aber dieser Anordnung Jahre lang keine Folge gegeben, indem sowohl die Regierungstatthalter als die am Amtssitze wohnenden Weibel in eingegebenen Vorstellungen unter allerlei Vorwänden der Unausführbarkeit sich jener Verfügung widersetzen, so daß der Regierungsrath unterm 2. Mai 1849 sich veranlaßt fand, die Regierungstatthalter anzuweisen, obigen Beschluß nun nach vier Jahren endlich in Vollziehung zu setzen.

Auf diese zweite Weisung hin hätte man erwarten sollen, es werde dieser Anordnung endlich Folge gegeben werden, allein nochmals langten Vorstellungen von Seite der Weibel ein, namentlich von Delsberg und Pruntrut, worin sie unter Begünstigung der Regierungstatthalter wiederholt gegen die quäst. Rathsbeschlüsse wegen angeblicher Unausführbarkeit protestirten; der Regierungsrath ging jedoch, an den früheren Beschlüssen festhaltend, nicht darauf ein, sondern ertheilte Weisung an die Regierungstatthalter, die Beschlüsse, in jedem ehemaligen Unterstatthalterbezirk einen darin wohnenden Unterweibel zu bestellen, ohne Weiteres zu vollziehen. Seither sind nun keine Reklamationen mehr eingelangt, und die Beschlüsse endlich wie in den übrigen Amtsbezirken des Jura, auch in denjenigen von Delsberg, Freibergen und Pruntrut in Vollziehung gesetzt worden.

Es geht hieraus hervor, daß die Justizdirektion der Behandlung dieser Weibelangelegenheit ihre Geschäftsthätigkeit sehr oft widmen mußte, indem sie ihre daherigen meist umfangreichen Gutachten unter fünf verschiedenen Malen dem Regierungsrath vorgelegt hat.

#### 24. Vermögensreklamationen.

Nach Satz 315 P. R. sollen die Vormundschaftsbehörden an Niemand etwas von dem Vermögen eines Landesabwesenden verabsolgen lassen, als mit Bewilligung des Regierungsraths. Es sind deshalb im Jahre 1849 von 13 ausgewanderten Kantonsbürgern beiderlei Geschlechts direkt und indirekt beim Regierungsrath Gesuche eingekommen, die Herausgabe ihres Vermögens, so sie in ihrer Heimath zurückgelassen, oder ihnen seither durch Erbschaft angefallen war, zu bewilligen.

Ferner sind noch vier Fälle von Vermögensreklamationen von hier und auswärts wohnenden Weibspersonen vorgekommen, die ihren Umständen, ihrer Sachlage und dem Zwecke nach alle von einander verschieden waren. Je nach Bewandniß der Sache wurde auf die hierseitigen Anträge hin entsprochen oder abgewiesen. Auch diese Geschäfte veranlaßten der Justizdirektion bis zur erfolgten Erledigung vielfache Correspondenz.

25. Wegen Gesuchen von hiesigen Beamten und Gerichtsstellen für Einvernahme von Zeugen in hiesigen Civilstreitigkeiten und Untersuchungsfachen, ferner für Abhörung von Beklagten in Paternitätsangelegenheiten durch auswärtige, namentlich französische Behörden, und umgekehrt wegen Gesuchen auswärtiger Beamten an hiesige Behörden hat die Justizdirektion 14 Vorträge in Form von Projektschreiben dem Regierungsrath vorgelegt, wodurch den jeweiligen Begehren entsprochen wurde; außerdem hat die Direktion dann noch direkt auf eingelangte

Requisitionen öfters für Abhörungen obenbezeichneter Art Hand geboten.

### 26. Expedition von Aktenstücken gerichtlicher Natur.

Es sind der Justizdirektion theils direkt und theils durch den Regierungsrath sehr häufig Vorladungen und andere Aktenstücke gerichtlicher Natur zugekommen, um solche an Amtsstellen anderer Kantone und ausländische Behörden zur Mittheilung an die betreffenden Personen zu versenden, und hinwieder solche von auswärtigen Behörden, die für im hiesigen Gebiet wohnhafte Personen bestimmt waren; bei Akten, die bloß in andere Kantone gingen, besorgte die Direktion deren Versendung direkt, für die in's Ausland bestimmten hingegen hat sie 18 Vorträge in Form von Projektschreiben dem Regierungsrath vorgelegt.

Hieher gehören denn auch die Signifikationen, deren in diesem Jahr außer 37 Marschbefehlen, 96 von der französischen Gesandtschaft durch den Regierungsrath an die Justizdirektion gelangt sind, welche sämmtlich an die Richterämter zur Insinuation an die betreffenden Personen, meistens im Jura, und hinwieder die daherigen Bescheinigungen an die französische Gesandtschaft versendet worden sind. Die Expedition der oben bezeichneten Aktenstücke hat bei ihrer namhaften Anzahl der Justizdirektion mithin nicht unbedeutende Correspondenz verursacht.

27. Einfragen von Amtsschreibern, Amtsgerichtsschreibern, Fertigungsbehörden, Amtsnotarien u. s. w., wegen Anständen in Fertigungs-, Einschreibungs-, Pfandrechtlöschungs- und Stipulations-Angelegenheiten u. s. w. hatte die Justizdirektion wieder eine Menge zu behandeln, welche Geschäfte die Direktion theils durch Berichterstattung an den Regierungsrath, meistens theils aber direkt von ihr aus erledigte. Desgleichen hat

die Direktion eine bedeutende Anzahl von Einfragen und Gesuchen von Regierungsstatthaltern und Richterämtern in Angelegenheiten ihres Geschäftskreises, wo sie in Bezug auf das Verfahren im Zweifel waren, theils durch den Regierungsrath, theils durch direkte Weisungsertheilung erledigt; sehr oft betrafen aber diese Einfragen und Gesuche solche Angelegenheiten, wo die Justizdirektion sich nicht veranlaßt fand, Weisung zu geben und nur die hierseitige Ansicht ausgesprochen hatte.

### 28. Justiz-Rechnungsangelegenheiten.

Hierin hatte die Justizdirektion weiter nichts zu verhandeln, als die eingelangten Notizen zu verificiren, namentlich in den Fällen, wo die Kosten für Obduktionen, Beerdigungen aufgefundenener Leichname, für Maas- und Gewicht-Nachschauern u. s. w., dem Staate auffielen, und dieselben zur Zahlung und Verrechnung anzuweisen, nachdem die Ansätze mit den Tarifen in Einklang gebracht worden.

### 29. Erlassene Kreisreiben.

Auch im Jahre 1849 kam die Justizdirektion in den Fall, von ihr aus folgende Kreisreiben an die sämtlichen Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten und Pfarrämter zu erlassen:

- am 8. Januar: betreffend die Regulirung der Aufsicht über die Gefangenschaften und die Gefangenen.
- am 31. März: Mittheilung des Beschlusses des Regierungsraths vom 27. Dezember 1848, wodurch die Schutzgelder für Raubthiere, mit Ausnahme derjenigen für Bären, Wölfe und Luchse, als unnöthig aufgehoben worden sind.
- am 10. April: Mittheilung des Rathesbeschlusses vom 5.

April 1849, wodurch die Rekompens für Einbringung von Bettlern aufgehoben wurde.

- am 27. Juni: Einforderung von statistischen Notizen über die Zahlenverhältnisse der unehelichen Geburten unter der Herrschaft des frühern Paternitäts- und des jetzigen Maternitätsgesetzes von 1810 — 1848.
- am 30. Novemb.: Einforderungen von Berichten zum Zweck der Abkürzung der Untersuchungshaft und daheriger Kostenersparniß.
- am 30. Novemb.: Einforderung von Berichten über verschiedene Punkte in Bezug auf die Unterhaltungskosten der Gefangenen zum gleichen Ersparnißzwecke.
- am 22. Dez.: Ermächtigung für Ertheilung von Tanzbewilligungen zur Zeit des Jahreswechsels.

30. Endlich hat die Justizdirektion außer diesen aufgezählten Geschäftsarten noch eine Menge andere vereinzelte Geschäfte über verschiedenartige Gegenstände des Justizwesens von mehr oder minder Bedeutung behandelt, welche theils direkt von ihr aus, theils durch den Regierungsrath auf hierseitige Berichterstattung erledigt wurden. Unter diesen verdienen speciell erwähnt zu werden:

- a. Zwei Vorträge über Gesuche für Wiedereinführung der Eidesunterweisungen, ein Vortrag über eine amtliche Einfrage wegen Mangelhaftigkeit in den Bestimmungen über die Verschollenheitserklärung landesabwesender Personen, ein Vortrag über eine Vorstellung einer Volksversammlung zu Erlenbach an den Großen Rath, mit Wünschen für Abhülfe von Uebelständen in der Gesetzgebung, und ein Vortrag über Beschwerden wegen der hohen Gebühr für Dispensation von Ehehindernissen bei Katholiken, welche Geschäfte der Ge-



gesetzgebungscommission zur angemessenen Berücksichtigung überwiesen wurden, und in Bezug auf den letztern Gegenstand wurde außerdem mit dem Bischof von Basel in Unterhandlung getreten.

- b. Ueber stattgefundene Holzfrevel in Wäldern auf der französischen Gränze, worüber mit der französischen Gesandtschaft sehr oft korrespondirt werden mußte, hat die Justizdirektion dem Regierungsrath unter vier Malen Gutachten in Form von Projektschreiben vorgelegt. Der Regierungstatthalter von Pruntrut hatte denn auch deswegen wiederholt darauf angetragen, daß die Convention mit Frankreich vom Dezember 1781, betreffend die Regulirung für Handhabung der Justiz und Polizei bei Holzfreveln und andern Vergehen auf der französischen Gränze, erneuert werden möchte, worüber die Justizdirektion dem Regierungsrath Bericht erstattete und in Folge dessen mit der französischen Gesandtschaft in Unterhandlung getreten ist; seither ist aber in dieser Angelegenheit nichts mehr gethan worden, wenigstens sind der Justizdirektion keine Mittheilungen mehr hierüber gemacht worden.
- c. Vortrag über die Untersuchung der im Amtsbezirk Freibergen, namentlich zu Saignelégier, stattgefundenen Ruhestörungen, woraufhin nach hierseitigem Antrag der Regierungsrath die angemessenen Verfügungen gegen die Fehlbaren getroffen hat.
- d. Vortrag über eine Vorstellung der Einwohnergemeindschreiber im Amtsbezirk Erlach, in Betreff der Gebühren für ihre Arbeiten in Fertigungsangelegenheiten; es wurde auf hierseitigen Antrag bei der in naher Aussicht stehenden Revision der Hypothekergesetzgebung in dieselbe nicht eingetreten.
- e. Vortrag über die Frage wegen Gültigkeit der Zeugnisse des Obergerichtsschreibers für Erlangung des

- Accesses zum Notariatsexamen, der Regierungsrath hat sich aber zu keiner Verfügung veranlaßt gefunden.
- f. Ein umfassender tabellarischer Bericht über die Zahlenverhältnisse der unehelichen Geburten unter der Herrschaft des frühern Paternitäts- und des jetzigen Maternitätsgesetzes von 1810 — 1848, verfaßt aus Auftrag des Regierungsraths aus den eingelangten pfarramtlichen Berichten, dienend bei'r Behandlung der schon lange obschwebenden Frage über Einräumung eines Erbrechts an die unehelichen Kinder.
- g. Vortrag betreffend Ersparnisse auf der Obergerichtskanzlei durch Verminderung der Scripturen, namentlich durch Vermeidung der bisher üblichen vielfältigen Einschreibung der Criminal- und Polizeiurtheile, weshalb die Direction auf eingeholte Berichte hin ihr Gutachten dahin abgegeben hat, das Obergericht einzuladen, die vorgeschlagenen Anordnungen für Reduktion der Scripturen zu treffen.

### III. Polizeiverwaltung.

(Gesetzgebung, s. oben unter der Rubrik I.)

#### 1. Oberaufsicht über die Gefangenschaften u. Gefangenen.

##### a. Im Allgemeinen.

Wie gewohnt wurden auch dieses Jahr die jeden Monat von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten einlangenden Rapporte über die Gefangenen, die Gefangenschaften, den Stand der einzelnen Untersuchungen gegen Erstere u. s. w. geprüft, Verzögerungen gerügt, Uebelständen abzuhelpen gesucht, und hin und wieder Mahnungen zu rascherer Erledigung der Untersuchungen erlassen. Desgleichen wurde mehreren Gesuchen um Verabfolgung von Ge-

fangenschaftseffekten durch daherige Weisungen an die Zuchthausverwaltung entsprochen, und einige Klagen über schlechte Gefangenschaftslokale untersucht und erledigt.

b. Im Speziellen.

Mehrfach eingelangte Reklamationen von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten hinsichtlich der ihnen zustehenden Aufsicht über die Gefangenen, veranlaßten zu Anfang dieses Jahres die Justizdirektion zu Verhütung fernerer Collisionen zwischen jenen Beamten die bestimmte Weisung an sämtliche Regierungsstatthalter und Richterämter zu erlassen, daß die Aufsicht über die Gefangenen und die Gefangenschaften überhaupt dem Regierungsstatthalter zustehe, und zwar während der Voruntersuchung und nach definitiv geschlossener Hauptuntersuchung unbeschränkt, d. h. ohne Einwirkungen des Richters, während der Hauptuntersuchung aber mit Berücksichtigung der besonderen Anordnungen des Richters hinsichtlich der Art der Enthaltung, der Kost und der Kommunikationen mit den Gefangenen. Auch wurde verfügt, daß Beschäftigungen der Gefangenen außerhalb der Zelle aber nur vom Regierungsstatthalter ausgehen oder bewilligt werden.

Gegen Ende des Jahres dann wurden die sämtlichen Richterämter um ihre Ansicht darüber angegangen, ob es nicht mit Rücksicht auf die dadurch zu bewirkende Abkürzung der Untersuchungshaft und daherige Kostenersparniß, zweckmäßig, und für die Untersuchung ohne Nachtheil wäre, die Untersuchungsakten nicht mehr zur Prüfung der Vollständigkeit, Bestimmung des Gerichtsstandes und provisorischen Haftentlassung des Gefangenen an das Obergericht einzusenden, sondern den Entscheid über diese Punkte dem erstinstanzlichen Richter selbst zu überlassen, dem urtheilenden Gerichte immerhin anheimstellend, noch Bervollständigungen von sich aus anzuordnen. Der Regierungsrath hat indessen diesen Gegenstand durch Beschluß vom 8. Dezember 1849

in Betracht der bevorstehenden Erlassung eines neuen Strafprozeßgesetzes wieder fallen lassen.

Endlich ließ die Justizdirektion Behufs Anbahnung von Ersparnissen auf den Gefangenschaftskosten durch die Regierungsstatthalter Verzeichnisse der in den Jahren 1846, 47 und 1848 in den Gefangenschaften der einzelnen Ämter enthaltenen Personen anfertigen, mit den weiteren Angaben, wie viel Untersuchungs- und wie viel Strafgefangene, wie viele ihre Haftkosten durch Armuthscheine tilgten, wie viele dafür Arbeitsstrafen erhielten u. s. w. Die Projekte zu daherigen Ersparnissen sind noch nicht ausgearbeitet.

## 2. Oberaufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten.

a. Durch die Beiträge des Staats und das Beispiel anderer Gemeinden ermuntert, scheint es immer mehr gelingen zu wollen, daß auch diejenigen Gemeinden, welchen das wesentlichste Hülfsmittel bei Feuerbrünsten bis jetzt noch fehlte, d. h. die noch keine Feuersprizen besitzen, sich solche anschaffen.

So wurde im Jahr 1849 von dem Regierungsrath auf den Antrag der Direktion folgenden Gemeinden für die Anschaffung neuer Feuersprizen, nachdem die angeordneten Expertenuntersuchungen ein günstiges Resultat geliefert, der übliche Beitrag von 10% des Ankaufspreises aus dem Rathskredit zuerkannt:

der Gemeinde Zimmerwald	£. 104. —
„ „ Grünenmatt	„ 75. —
„ „ Ligerz	„ 142. —
„ „ St. Immer	„ 76. 80
„ „ Großhöchstetten	„ 107. 20
„ „ Rahnflüh	„ 107. 20
„ „ Kriechenwyl	„ 84. —

---

Uebertrag £. 696. 20

	Uebertrag	£. 696. 20
der Gemeinde Enggistein	"	75. 20
" " Oberwichtlach	"	125. —
" " Courrendlin	"	160. —
" " Habstetten	"	112. —

Es hat mithin der Staat für diesen Zweck im Jahr 1849 das nicht unbedeutende

Opfer gebracht von £. 1168. 40

Dagegen sind zwei Begehren abgewiesen worden, indem eine Gemeinde nicht eine neue Feuerspritze angeschafft und eine andere Gemeinde das Begehren zu frühzeitig gestellt hatte.

#### b. Die jährlichen Feuerspritzenmusterungen.

Die im Allgemeinen ein befriedigendes Resultat aufweisenden, jedoch etwas mangelhaft eingehenden Berichte über die im Jahre 1849 stattgefundenen Feuerspritzenmusterungen bieten keinen Stoff zu besondern Bemerkungen dar.

### 3. Ertheilung von Lebensrettungsprämien.

In diesem Jahr wurden bloß an 7 Personen, welche sich durch Rettung eines Menschenlebens mit mehr oder weniger selbsteigener Hintansetzung und Lebensgefahr verdient gemacht haben, auf eingelangte Ansuchen und Empfehlungen von Seite der Regierungstatthalter, als Zeichen der Anerkennung und Aufmunterung angemessene Rekompensen je nach Umständen £. 4 — £. 16 von der Justiz- und Polizeidirektion, als in ihrer Kompetenz liegend, ertheilt.

### 4. Anzeigen von außergewöhnlichen Todesfällen.

Es gelangten an die Direktion die amtlichen Berichte über 46 außergewöhnliche Todesfälle und über 11 Fälle von Selbstentleibungen. Bei Auffindung von Leichnamen wurde jeweilen nach Mitgabe der Anweisung vom 7. März 1834

von den Regierungsstatthaltern die Fektion derselben angeordnet und die daherigen Verbale mit den Berichten eingesendet, woraus sich meistens ergab, daß der Tod nicht die Folge eines von fremder Hand verübten Verbrechens war.

### 5. Strafnachlaßgesuche aller Art.

Auch in diesem Jahre sind wieder eine Menge Strafnachlaßgesuche aller Art eingelangt, welche die Thätigkeit der Direktion in hohem Maaße in Anspruch genommen haben, so daß dieser Geschäftszweig immer einer der bedeutendern Bestandtheile des Geschäftskreises der Direktion im Polizeifache bildet. Diese Strafnachlaßgesuche unterscheiden sich ihrer Natur nach folgendermaßen:

#### a) Strafnachlaßgesuche aus den Strafanstalten.

Von Zuchthaus- und Kettensträflingen aus den Strafanstalten Bern, Pruntrut und Thorberg langten durch Vermittlung des Direktors der Strafanstalten 203 Gesuche für Nachlaß des Rests ihrer Strafzeit ein; dieselben wurden genau geprüft, und dabei die daherigen Urtheile und Kriminalprozeduren zu Rathe gezogen. In den Fällen, wo die betreffenden Individuen, meistens Mannspersonen, vor Erlassung des Dekrets vom 22. September 1847 beurtheilt,  $\frac{3}{4}$  ihrer Strafe ausgehalten, und sich in der Strafanstalt gut aufgeführt hatten, wurden sie auf hierseitigen Antrag vom Großen Rathe meistens begnadigt, um hiedurch die viel härtern Strafurtheile einigermaßen auszugleichen. Viele dagegen kamen zu frühzeitig ein und wurden deshalb abgewiesen; ebenso wurden in der Regel diejenigen abgewiesen, welche seit dem Inkrafttreten jenes Dekrets beurtheilt worden sind.

Unter diesen Strafnachlaßgesuchen zeichnet sich dasjenige des Andreas Gräub von Rohrbach aus, welcher wegen Tödtung zweier Menschenleben seiner Zeit zu 20 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden war; dieser wurde, nachdem

er erst etwas über die Hälfte seiner Strafzeit ausgehalten, wegen ganz besonders günstigen Umständen so frühzeitig vom Großen Rathe begnadigt.

b) Strafumwandlungsgesuche.

Aus den Strafanstalten langten zwar keine solche ein, hingegen sind von 9 Personen, die meistens wegen Verbrechen obergerichtlich aus dem Kanton verwiesen worden waren, mit Gesuchen für Umwandlung ihrer Verweisungsstrafe in Gemeindegrenzung eingekommen, welche von der Direktion behandelt wurden. Auf die daherigen an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes gestellten Anträge wurden diese theilweise abgewiesen, theilweise wurde ihnen entsprochen.

c) Verweisungsnachlaßgesuche.

Es haben 18 Personen, welche wegen begangenen Verbrechen auf kürzere oder längere Zeit durch obergerichtliche Urtheile aus dem Kanton verwiesen wurden, das Gesuch gestellt, es möchte der Rest ihrer Verweisungsstrafe nachgelassen werden, welche Begehren die Direktion sämmtlich zu begutachten hatte, worauf hin 11 durch den Großen Rath und 7 durch den Regierungsrath, als in dessen Kompetenz fallend, erledigt, und je nach Umständen denselben entsprochen oder abgewiesen wurde.

d) Strafsuspensionsgesuche.

Von Personen, welche entweder zu Freiheits- oder Verweisungsstrafen auf gewisse Zeit theils erst- und theils oberinstanzlich verurtheilt wurden, sind 27 Gesuche eingelangt, durch welche verlangt wurde, es möchte die Vollziehung des Urtheils aus Humanitätsrückichten auf gewisse Zeit suspendirt und den Verurtheilten somit längere Zeit zum Antritt ihrer Strafe gestattet werden. Auf hierseitige Untersuchung und Berichterstattung hin wurde beim Regierungsrath dahin entschieden, daß 13 in ihren Begehren,

wenn nicht in vollem Maaße doch theilweise, entsprochen, 14 dagegen abgewiesen wurden.

e) Bußnachlaßgesuche.

Die von der Direktion behandelten Bußnachlaßgesuche betrafen 30 Personen, welche entweder wegen Zoll- und Ohmgeldverschlaguß, oder wegen verbotenen Kartoffelbrennens, Lotteriebetrieb oder sonst wegen Widerhandlungen gegen irgend ein Gesetz gebüßt worden waren. Mit wenigen Ausnahmen, wo ganz besonders günstige Umstände vorhanden waren, und dann der Staatsantheil geschenkt wurde, sind aber diese Begehren, um das Ansehen der Gesetze nicht zu untergraben, theils vom Großen Rath und theils vom Regierungsrath abgewiesen worden.

f) Nachlaß des letzten Zwölftheils der Freiheitsstrafe.

Nach dem Beschluß des Regierungsraths, bezüglich auf die Behandlung der Strafnachlaßbegehren, vom 27. Juni 1833 ist der hierseitigen Direktion das Recht eingeräumt, von sich aus bei vorwaltenden entscheidenden Begnadigungsgründen den Ketten- und Zuchthaussträflingen, welche elf Zwölftheile ihrer Strafzeit vollendet, den Ueberrest ihrer Strafe zu erlassen, selbst wenn Niemand Bittschriften für sie einreicht.

Gegenüber dem §. 27 I. lit. g der Verfassung hielt sich aber nun, so weit es die peinlichen Straffälle betrifft, die Justiz- und Polizeidirektion hiezu nicht für kompetent, der Regierungsrath aber beschloß entgegen dieser Ansicht, es sei der Nachlaß des letzten Zwölftheils peinlicher Strafen nicht als eine Begnadigung anzusehen und deßhalb nicht von dem Großen Rathe zu verfügen, sondern der Entscheid darüber solle der nämlichen Behörde wie bisher zustehen.

Es sind deßhalb durch Vermittlung des Direktors der Strafanstalten alle Monate Verzeichnisse derjenigen Sträflinge aus der Klasse der Bessern eingelangt, welche in der



Erstehung ihrer Strafe bis zum letzten Zwölftel vorgerückt waren, worauf hin dann in Ausübung der der hierseitigen Direktion eingeräumten Kompetenz, in diesem Jahr 95 Ketten- und Zuchthaussträflinge beiderlei Geschlechts, in Anerkennung ihrer guten Aufführung mit  $\frac{1}{12}$  Nachlaß ihrer Strafzeit, beim jeweiligen Eintritt des betreffenden Zeitpunkts, aus den Strafanstalten entlassen und in Freiheit gesetzt worden sind.

6. Kriegsgewichtliche Urtheile zur Vollziehung und Strafnachlaßgesuche kriegsgewichtlich verurtheilter Militärs.

Es wurden vom Regierungsrath der Direktion 7 kriegsgewichtliche Urtheile, welche 15 Militärs und 2 Landjäger betrafen, zur Vollziehung überwiesen, welche dann auch durch Vermittlung der Centralpolizeidirektion angeordnet wurde.

Sodann sind von der Direktion 7 eingelangte Strafnachlaßgesuche kriegsgewichtlich verurtheilter Militärs behandelt und begutachtet worden, die meistens vom Großen Rathe nach Antrag abgewiesen wurden.

7. Rehabilitationsgesuche.

Die Justizdirektion hatte 9 eingelangte Gesuche von Personen zu begutachten, welche seiner Zeit wegen irgend eines Verbrechens Kriminalstrafen ausgehalten hatten, und nun um die Makel der Ehrunsfähigkeit von sich abzuwenden, die Wiedereinsetzung in ihre bürgerlichen Rechte gewünscht haben, welche auch nach hierseitigen Anträgen vom Großen Rath in den meisten Fällen gewährt wurde.

8. Bürgerrechtsankaufbegehren.

In diesem Jahr sind 15 Vorstellungen von hier angehörenden Kantons- und Landesfremden, worunter 4 Wittwen, eingelangt, in denen nach Anleitung des Fremdenengesetzes vom 21. Dezember 1816 für Bewilligung zum Ankauf

von Ortsbürgerrechten im Kanton nachgesucht wurde. Unter günstigen Umständen, wobei vorzüglich das Vermögen in Betracht kam, wurde beim Regierungsrath auf Willfahr, und in den Fällen, wo die Umstände nicht ganz besonders günstig waren, auf Abweisung angetragen.

#### 9. Naturalisationsgesuche.

Nachdem die betreffenden Fremden die Bewilligung zu Erwerbung eines Ortsbürgerrechts im Kanton vom Regierungsrath erhalten, kamen 9 Gesuche derselben ein, um von dem Großen Rathe auf die von den betreffenden Gemeinden erhaltenen Bürgerrechtszusicherungen hin die Naturalisation (bern. Kantonsbürgerrecht) zu erlangen; auf hierseitige Berichterstattung sind jedoch bloß den Gesuchen von drei Wittwen von Schweizerbürgern, sowie eines Franzosen und eines Schweizerbürgers vom Großen Rathe entsprochen, die übrigen Landesfremden dagegen abgewiesen worden.

#### 10. Lotteriebegehren.

Zufolge Gesetz über die Lotterien vom 21. Februar 1843, §. 1, sind alle Lotterien verboten; nach §. 6 hingegen können Kunstverloosungen, welche in Verbindung mit einer öffentlichen Kunstausstellung angeordnet werden, mit Bewilligung des Regierungsraths stattfinden.

Obige Ausnahmsbestimmung in Anspruch nehmend, sind dann in diesem Jahr von Korporationen und Privaten nicht weniger als 14 Gesuche eingelangt, wodurch die Bewilligung zu Verloosung von Gegenständen verschiedener Art, meist Arbeiten, nachgesucht worden; auf die von der hierseitigen Direktion abgegebenen Gutachten hin, wurden jedoch weitaus die meisten vom Regierungsrath abgewiesen, zumal sie nicht der Art waren, daß ihnen nach dem oben erwähnten §. 6 entsprochen werden konnte.

Dem Vernehmen nach hat das Lottospiel, namentlich in der Hauptstadt, im Geheimen so sehr überhand genommen,

daß die Direktion sich veranlaßt fand, von ihr aus unter'm 4. Mai den Regierungsstatthalter von Bern, unter Bezeichnung verschiedener als Lotteriefolporteur verdächtiger Personen, anzuweisen, ein wachsames Auge auf diesen Unfug zu halten, und im Juni sah sich auch der Regierungsrath veranlaßt, Auftrag zur Untersuchung wegen Ueberhandnehmen des Lottospiels in hiesiger Stadt zu geben, worauf hin der Regierungsstatthalter von Bern von der Direktion unter'm 21. August neuerdings beauftragt wurde, gegen die betreffenden Personen eine Untersuchung anzuhängen; es ist aber der Direktion seither hierüber nichts mehr bekannt geworden.

#### 11. Liegenschaftsankaufs- und Unterpfandsrechts-Erwerbungsversuche von Fremden.

Zufolge §. 66 des Fremdengesetzes vom 20. und 21. Dezember 1816 darf kein Fremder ohne Bewilligung des Regierungsraths in hiesigem Kanton eine Liegenschaft erwerben, noch einen Gültbrief oder eine andere unterpfändliche Schuldschrift zu seinen Gunsten aufrichten lassen, oder dergleichen Schuldschriften, deren Unterpfänder in hiesiger Botmäßigkeit gelegen sind, an sich bringen.

Für solche Bewilligungen zu erlangen, haben sich beim Regierungsrath 25 im Kanton angehessene Landesfremde gemeldet, welche Geschäfte der Direktion zur Untersuchung und Berichterstattung überwiesen worden sind; es waren nämlich 13 Liegenschaftsankaufsbegehren und 12 Unterpfandsrechtserwerbungsbegehren; auf hierseitige Anträge wurde je nach Umständen vom Regierungsrathe entsprochen oder abgewiesen.

#### 12. Strafortsbestimmungen.

Das Obergericht hatte sehr oft gegen Individuen Freiheitsstrafen durch Einschließung ausgesprochen, ohne den Strafort zu bezeichnen; zu Bestimmung desselben wurden

nun der Direktion die daherigen Strafurtheile übermittelt, und für 37 auf solche Weise verurtheilte Individuen beiderlei Geschlechts wurde durch die Direktion mittelst der vorgelegten und vom Regierungsrath genehmigten Anträge der Strafort, meist das Zuchthaus, bestimmt und nachher die weitere Vollziehung angeordnet.

### 13. Neutäufer-Angelegenheiten.

Von Angehörigen der Neutäufersekte sind 8 Geschäfte verschiedener Art eingelangt, indem sie theils Dispensationen von der Vorweisung des Admissionscheins bei ihrer vorhabenden Verehelichung, da sie keine solchen aufzuweisen vermochten, verlangten, theils das Gesuch enthielten, ihren neugeborenen Kinder ohne Taufe in die Civilstandsregister einzutragen; mit einigen Ausnahmen in ersterer Beziehung wurde auf hiesseitigen Antrag vom Regierungsrath entsprochen.

14. Hiesige und auswärtige Reklamationen für Heirathscheine, Taufscheine, Heirathsschriften, Todtenscheine &c. In solchen Angelegenheiten kam die Direktion hie und da in den Fall, entweder auf Requisition auswärtiger Behörden von den hiesigen dergleichen Akten zur Hand zu bringen, und umgekehrt auf den Wunsch hiesiger Behörden und Privaten von auswärtigen Regierungen zu verschaffen, in welcher Beziehung die Direktion dem Regierungsrath 9 Vorträge in Form von Projektschreiben vorgelegt hat.

15. Interventionen bei auswärtigen Behörden für Anerkennung von Ehen und unehelichen Kindern u. d. g. hatte die Direktion sehr oft zu besorgen, so daß sie in solchen Geschäften 12 Projektschreiben zur Führung der diesfalligen Correspondenz dem Regierungsrath vorgelegt hat.

16. Gesuche von auswärtigen Behörden und namentlich von der französischen Gesandtschaft, für Informa-

tionen über den Aufenthalt, Herkunft und Existenz von Personen hat die Direktion 6 besorgt, und nachdem sie die nöthigen Erkundigungen von den Bezirksbeamten eingeholt, dem Regierungsrath die diesfalligen Projektschreiben vorgelegt.

17. Interventionen und Beschwerden bei und von auswärtigen Regierungen für Personen, denen die Niederlassung verweigert oder für solche, die fortgewiesen worden sind, sei es im hiesigen Kantone für Kantonsfremde oder in einem andern Kantone für hiesige Kantonsangehörige. Diese Art Geschäfte veranlaßten der Direktion eine nicht unbedeutende Correspondenz; sie führte aber sowohl hier als auswärts wenig zum Ziele, indem die Niederlassungsverweigerungen und Fortweisungen sich stets als gegründet herausstellten. Diese Geschäfte wurden durch die von der Direktion dem Regierungsrathe vorgelegten 25 Vorträge erledigt.

#### 18. Aufenthaltsgesuche.

6 deutsche politische Flüchtlinge, die mit Legitimationsschriften und Subsistenzmitteln versehen waren, haben sich um Bewilligung zum ordentlichen Aufenthalt im Kantone beworben, welchen auf hierseitigen Antrag auf bestimmte Zeit vom Regierungsrath entsprochen wurde; ferner haben 7 Personen, die entweder gerichtlich fortgewiesen, oder in der Leistung standen, um Bewilligung zum Aufenthalt nachgesucht; mit Ausnahme eines einzigen günstigen Falles wurden sie nach Antrag der Direktion vom Regierungsrath abgewiesen.

19. Ueber Gesuche für Einschließung von Individuen und Taugenichtsen, welche wegen ihrer Gefährlichkeit, sittlichen Verdorbenheit, Geisteskrankheit u. in Sicherheit gebracht werden sollten, hat die Direktion 7 Vorträge dem

Regierungsrath vorgelegt, in Folge dessen ein Knabe und ein Geisteskranker in die Thorberg-Anstalt, eine Weibsperson in die hiesige Strafanstalt und ein taubstummer unbekannter Mann in die hiesige äußere Gefangenschaft gebracht worden sind. 3 Gesuche wurden abgewiesen, weil Umstände damit begleitet waren, die vor der Hand die Einsperrung nicht hätten rechtfertigen können.

#### 20. Niederlassungsangelegenheiten.

Wie früher, so auch in diesem Jahre, bildete die Beforgung der Niederlassungsangelegenheiten einen wesentlichen Bestandtheil des Geschäftskreises der Direktion. In Folge Autorisation des Regierungsraths vom 27. Januar 1847 wurden auf der Direktion außer der daherigen umfangreichen Correspondenzführung nach gehöriger Prüfung der Legitimationschriften in diesem Jahre 338 Niederlassungsbewilligungen, 28 Toleranzbewilligungen und 4 Duldungsbewilligungen an Vergeldstage ausgestellt und kontrollirt; ein Pensum, das viel Zeitaufwand erforderte. Bei Landesfremden wurde stets der Grundsatz der Reciprocität streng beobachtet.

In Bezug auf die Niederlassungs- und Aufenthaltsgebühren ist die Direktion hie und da in den Fall gekommen, dem Regierungsrath Projektschreiben vorzulegen, um entweder auf Requisition hiesiger Kantonsbürger bei andern Kantonsregierungen, namentlich bei Waadt, Freiburg und Appenzell A. R. zu interveniren, oder umgekehrt in Folge Beschwerden wegen der hiesigen Niederlassungsgebühr mit den intervenirenden Kantonsregierungen, wie Zug, Neuenburg und dem Bundesrath zu korrespondiren.

Sodann beschloß der Regierungsrath unterm 15. Februar 1849 auf hierseitigen Antrag: die Schweizerbürger derjenigen Kantone, die dem Konkordat von 1819 nicht beigetreten, oder in Niederlassungssachen nicht Reciprocität gehandhabt haben, gestützt auf Art. 41 der Bundesverfas-

sung in Bezug auf die Niederlassungsbewilligungen gleich zu behandeln, wie bisher die Schweizerbürger aus den konföderierenden Kantonen, welchem Beschluß dann die Direktion sofort Folge gegeben hat.

Uebrigens hat jetzt das Bundesgesetz über die Dauer und die Kosten der Niederlassungsbewilligung vom 10. Dezember 1849 die Niederlassungsverhältnisse in dieser Beziehung für alle Kantone dahin reglirt, daß in Zukunft für jede auf vier Jahre gültige Niederlassungsbewilligung L. 4 und für jede Wohnsitzverlegung in eine andere Gemeinde von Neuem die Hälfte der Gebühr zu beziehen ist.

### 21. Maaß- und Gewichtspolizei.

Die Ausübung der Aufsicht über die Maaß- und Gewichtspolizei hat die Thätigkeit der Direktion im Jahre 1849 wieder etwas mehr als in früheren Jahren in Anspruch genommen; unter diesen Geschäften zeichnen sich vornehmlich aus:

mehrere durch gebotene Umstände veranlaßte Einfragen für Vornahme von Nachschau en über Maaß und Gewicht, in Folge dessen die Direktion solche Nachschau en in den Amtsbezirken Thun, Pruntrut, Aarberg und Bern angeordnet, und die nachher von den Eichmeistern eingelangten Kostensnoten nach erfolgter Moderation zur Zahlung angewiesen hat.

Die Erledigung der Eichmeisterstelle von Trachselwald, durch Tod, welche zwar ausgeschrieben wurde, aber wegen Mangel an tüchtigen Bewerbern noch jetzt nicht definitiv besetzt werden konnte.

Die Erledigung der Eichmeisterstelle von Schwarzenburg durch Zahlungsunfähigkeitsklärung des Eichmeisters, dessen Stelle ebenfalls noch nicht besetzt wurde.

### 22. Außer den oben speciell aufgezählten Geschäftsarten

hat dann die Direktion noch mancherlei andere Geschäfte von mehr oder minderer Bedeutung in namhafter Anzahl theils direkt von sich aus erledigt, theils durch die dem Regierungsrath vorgelegten Vorträge besorgt, worunter vorzüglich specielle Erwähnung verdienen, die Vorträge:

- a. über zwei Vorstellungen der Einwohnergemeindräthe der Kirchgemeinde St. Ursanne und vom Einwohnergemeindrath von Coeuve für Aufenthaltsgestattung der fortgewiesenen kantonsfremden Lehrerinnen (Sœurs de la Providence und Sœurs de St.-Vincent de Paul);
- b. über Abschaffung der Landjägerrekompensen für Aufgreifung der Bettler, als eine Folge des Armenpolizeigesetzes;
- c. über Unförmlichkeiten und Uebelstände in den Kantonen Waadt und Neuenburg bei dortigen Heirathen hiesiger Kantonsbürger, entgegen den hiesigen diesfalligen Gesetzesbestimmungen.
- d. über Einfragen wegen des Belaufes des Einzuggeldes für einheirathende Französinen, wobei sich der Regierungsrath, consequent mit frühern diesfalligen Beschlüssen für Gleichstellung mit Kantonsbürgerinnen aus andern Gemeinden als derjenigen des Bräutigams und den Schweizerbürgerinnen aus konfödirenden Kantonen, ausgesprochen hat;
- e. über die Beschwerde des Einwohnergemeindraths der Stadt Bern an den Großen Rath, betreffend die vom Regierungsrath ertheilte Sanktion des Ortspolizeireglements der Stadt Bern.

Endlich hat die Direktion auch dieses Jahr in Heirathsangelegenheiten der Kantonsfremden, welcher Geschäftszweig ungemein viel Zeitaufwand erforderte, die daherigen Geschäfte in überaus großer Anzahl besorgt; sie bestanden vorzüglich in:

Ertheilung von Verkündungsdispensationen in den



auswärtigen Heimathorten der katholischen Bräute, Verkündungsdispensationen für hiesige Brautleute; bei dem immer zuwachsenden Andrang der daherigen Begehren hat sich aber die Direktion zur Regel gemacht, mit solchen Dispensationen etwas rückhaltender zu sein, so daß jetzt bloß in sehr dringenden Fällen Dispensation von einer und nur selten von zwei Verkündungen ertheilt wird; ferners Ertheilung von Bewilligungen zur Kopulation in der heil. Zeit, Verkünd- und Heirathsbewilligungen an Kantonsfremde in allen den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen, sowie auch zur auswärtigen Kopulation von Bernern u. s. w., so daß in diesem Jahre unter andern circa 100 Verkündungsdispensationen und über 400 Heirathsbewilligungen ausgestellt worden sind, für welche letztere die gesetzliche Gebühr von L. 4. 20 Rp. zu Händen des Staats bezogen wurde.

#### IV. Kirchenwesen.

##### A. Reformirte Kirche.

1. Hinsichtlich der amtlichen Wirksamkeit der Geistlichen, so weit diese sich aus den Kirchenvisitationsberichten und sonstigen Wahrnehmungen beurtheilen läßt, wurden die geistlichen Funktionen in diesem Jahre mit ziemlicher Gewissenhaftigkeit versehen, weshalb auch nur wenige Klagen einlangten, und auch diese vorzugsweise nur von Ortschaften, wo der Pfarrer und ein Theil der Gemeindsgenossen schon längere Zeit auf gespanntem Fuße leben. Nur gegen einen Geistlichen des Kantons war die Justizdirektion, der auffallenden Vorgänge in seinem Hause wegen, im Falle, auf dessen Einstellung und gerichtliche Entfernung von seiner Stelle beim Regierungsrathe anzutragen, welcher letztere indessen die obwaltenden Gründe hiefür nicht völlig zureichend fand.

2. Vorfälle von allgemeiner Bedeutung sind in diesem Jahr im Bereich des reformirten Kirchenwesens keine zu nennen. Von einiger Wichtigkeit dürften jedoch erscheinen:

- a. der der Justizdirektion vom Regierungsrathe ertheilte Auftrag, Bericht zu erstatten, ob nicht sämmtliche geistliche Stellen reformirter Konfession in der Hauptstadt einer Reorganisation zu unterwerfen seien, und wenn ja, daherige Vorschläge zu bringen. Entgegen den eingeholten Ansichten des Einwohnergemeinderaths von Bern und der Geistlichen der Stadt, fand die Justizdirektion bei genauer Zusammenstellung aller einzelnen den Stadtgeistlichen obliegenden Amtsverrichtungen, daß gegenüber der Gemeinde zum heil. Geist mit 10,000 Seelen und zwei Geistlichen, die Münstergemeinde mit gleicher Seelenzahl und fünf Geistlichen bei we-nigern Armen zwei Geistliche entbehren könnte, und daß auch die französische Gemeinde mit circa 800 Seelen und zwei Geistlichen durch einen einzigen Geistlichen fattsam versehen werden könnte; im Weiter glaubte die Justizdirektion eine Reduktion dieser geistlichen Stellen auch durch das Gesetz vom 7. Mai 1804 rechtfertigen zu können. Es wurde daher nach weitläufiger Darstellung dieser und anderer bestehender Mißverhältnisse dem Regierungsrath ein Projekt-Dekret vorgeschlagen, nach welchem drei geistliche Stellen in der Stadt Bern aufgehoben, die pfarramtlichen Funktionen im Uebrigen gleichmäßig vertheilt, die Führung der Parochialbücher auch in der obern und untern Kirchengemeinde eingeführt, die Haltung von drei Predigten jährlich für die in der Stadt Bern wohnenden und nicht als Beamte angestellten Mitglieder des bernischen Ministeriums obligatorisch gemacht und die geistlichen Stellen der Stadt in's Progressivsystem aufgenommen werden sollten. Der Regierungsrath trat jedoch, ungeachtet des von ihm speziell

ertheilten Auftrages in obige Anträge nicht ein, sondern verschob die Berathung dieses Gegenstandes bis nach Einführung der neuen Kirchenorganisation.

- b. Der Beschluß des Regierungsrathes vom 20. Juli 1849, daß die neugewählten Geistlichen in der Hauptstadt nicht vom Dekan und Regierungstatthalter zu installieren seien, wie in den Landgemeinden, da solche Installationen in der Stadt nie üblich gewesen, dieselben auch auf dem Lande ohnehin bald wegfallen dürften und also nicht wohl neu einzuführen seien.
- c. Der Beschluß des Großen Rathes vom 17. Januar 1849, daß gegenüber dem §. 16 der Verfassung von 1846, welcher jedem Beamten die Annahme einer Pension von einem andern Staate untersagt, dem Herrn Dekan Matthias Frank, Pfarrer in Kirchberg, der schon vor seiner Erwählung zum Pfarrer, als ehemaliger Feldprediger in holländischen Diensten, seit Auflösung des Berner Regiments im Jahr 1829 einen Ruhegehalt bezog, gestattet sein soll, denselben auch während seiner jetzigen amtlichen Stellung noch fernerhin fortzubeziehen.

### 3. Veränderungen in den geistlichen Stellen.

Im Laufe des Jahres 1849 haben häufige Veränderungen in den geistlichen Stellen stattgefunden, welche durch Tod, Demission oder durch Beförderung von Geistlichen veranlaßt wurden. In Folge dessen wurden auf die Anträge der Direktion folgende Stellen vom Regierungsrath neu besetzt:

- a. Die Dekanstelle der Klasse Burgdorf; die Dekanstelle der Klasse Thun dagegen ist dermal in Folge Beförderung des betreffenden Geistlichen vakant.
- b. Die Pfarrstellen von Dießbach bei Büren, Kallnach,

Bolligen, Lauterbrunnen, Worb, der Kirche zum heil. Geist in Bern, Hilterfingen, Burgdorf und Madiswyl.

- c. Die Helferstellen von Rüscheegg, an der Kirche zum heil. Geist in Bern, Kurzenberg und Hasle im Grund.

Die Anordnung der Installation fand jeweilen nach gewohnter Form statt, was nicht unbedeutende Korrespondenz mit den Regierungsstatthaltern, Dekanen und hernach mit der Kantonsbuchhalterei in Bezug auf die Besoldungsverhältnisse veranlaßte.

Im Jahr 1849 haben 9 Kantonsbürger und 1 Aargauer das theologische Examen bestanden. Sie wurden auf den günstigen Bericht der Prüfungskommission für Predigtamts-Candidaten und auf den Antrag der Direktion, mit Ausnahme eines Berners, der die Prüfung ungenügend bestanden hatte, vom Regierungsrath in das bernische Ministerium aufgenommen, worauf hin die übliche Consecration und die Vergebung des Müsli'schen Preises an den Tüchtigsten stattgefunden hat; diese 9 neu creirten Predigtamtskandidaten wurden sämmtlich sogleich requirirenden Pfarrern als Vikarien beigeordnet.

Mit Tod giengen 5 Geistliche ab, Demission erhielt 1 Geistlicher, Leibgeding wurden 2 ertheilt.

#### 4. Beiträge und Unterstützungen.

Im Jahr 1849 wurde nur eine einzige Unterstützung an Geistliche verabfolgt, und zwar eine solche von Fr. 200 an einen Pfarrer, der bei dem Gang auf sein Filial das Bein gebrochen hatte; dann wurde in Folge Großrathsbeschlusses vom 30. April 1845, wodurch der Staatsbeitrag für die reformirte Kirchgemeinde in Solothurn auf weitere 10 Jahre zugesichert wurde, auch der bisherige Beitrag von Fr. 400 an diese Gemeinde ausgerichtet.

### 5. Disziplinarverfügungen gegen Geistliche.

Im Jahr 1849 ist ein einziger Fall vorgekommen, wo ein Geistlicher wegen Verdacht der Betheiligung bei einem entdeckten Verbrechen in seinen Funktionen eingestellt wurde, er wurde aber obergerichtlich freigesprochen und wieder in sein Amt eingesetzt; hie und da kamen Anzeigen und Beschwerden ein, die auf Pflichtvernachlässigung, Gleichgültigkeit oder Unkenntniß der betreffenden Gesetze hindeuteten, jedoch nicht gravirend genug waren, um eine strafende Verfügung zu treffen, sondern gewöhnlich mit einer Mahnung oder einem Verweis an die Betreffenden erledigt werden konnten.

6. Gesuche von Gemeinden für Besetzung ihrer Rangpfarreien nach freier Wahl sind 4 eingelangt; nachdem die Direktion ihre dießfalligen Gutachten beim Regierungsrath abgegeben, wurde zwei Gesuchen entsprochen, zwei dagegen abgewiesen; ferner wurde einem Gesuche einer Helfereigemeinde, daß der Pfarrhelfer daselbst jeden Sonntag eine Predigt und eine Kinderlehre halten möchte, entsprochen; dagegen wurde eine Vorstellung der Bäueren Zwischenflüh, Schwenden und Entschwyl in der Kirchgemeinde Diemtigen, für Errichtung einer eigenen Pfarrei vom Großen Rathe abgewiesen; ebenso wurde in eine Vorstellung von Ober- und Niederbipp und eine des Dekanats Langenthal für Aufhebung des Dekrets vom 2. November 1848, wodurch der eigenthümliche Besiß von Kirchenstühlen abgeschafft worden, oder Anerkennung des Grundsatzes der Entschädigungspflicht, nicht eingetreten, und endlich wurde auch in das Gesuch der Gemeinde Dahlenberg, um Erhebung zu einer Kirchgemeinde, in Gewärtigung der neuen Kirchenorganisation nicht eingetreten.

7. Urlaubsgesuche von Pfarrern zum Zweck ihrer Erholung und Herstellung ihrer geschwächten Gesundheit

langten in diesem Jahr 39 ein, denen von der Direktion aus gewöhnlich willfahrt wurde, jedoch stets unter dem Vorbehalt, daß für die Stellvertretung der Betreffenden auf gehörige Weise gesorgt werde.

Ferner wurde auf den Antrag der Direktion an 3 Vikarien der nachgesuchte Urlaub von einem Jahr, um Behuf ihrer theologischen Ausbildung noch deutsche Universitäten beziehen zu können, vom Regierungsrathe erteilt, da der Mangel an Vikarien in diesem Jahr gegen früher nicht mehr fühlbar war. Ein Vikar französischer Zunge mußte hingegen, wegen Mangel an solchen, aus seinem Urlaub zurückberufen werden.

#### 8. Gesuche von Geistlichen um Beordnung von Vikarien.

Theils wegen vorgerücktem Alter, theils wegen Krankheitsumständen haben sich auch in diesem Jahre eine Anzahl Pfarrer genöthigt gesehen, Vikarien theils für bleibend, theils nur momentan, zu verlangen, indem von den requirirenden Pfarrern, von mehreren wiederholt, 17 Gesuche einlangten. Da das Ministerium in diesem Jahr einen Zuwachs von 9 Kandidaten erhielt, so konnte den daherigen Wünschen allen entsprochen werden. Diese Geschäfte, sowie diejenigen in Betreff der häufig erfolgten Verlegung von Vikarien bei Todesfällen von Pfarrern und andern Anlässen veranlaßten der Direktion das ganze Jahr hindurch eine nicht unbedeutende Korrespondenz mit den Pfarrern und Vikarien, sowie mit den Dekanen und der Kantonsbuchhaltere.

9. Einfragen von Geistlichen über diese oder jene Angelegenheit, die entweder sie selbst oder Gegenstände ihres Wirkungskreises betrafen, und Gesuche von Gemeinden und Privaten in kirchlichen Angelegenheiten hatte die Direktion überdies 31 zu behandeln, welche mit wenigen Ausnahmen von der Direktion direkt erledigt wurden, und nur wenige

Vorträge über solche Geschäfte vor den Regierungsrath zu bringen hatte.

#### 10. Verhandlungen der Kapitelsversammlungen.

Nebst der Prüfung der von den einzelnen Dekanen entworfenen Generalberichte über die Ergebnisse der Visitations- und Pfarrberichte und dem Berichte über die letztjährigen Kapitelsverhandlungen, sowie Kenntnißnahme der verschiedenen Zuschriften des Regierungsraths und der Justizdirektion wurden namentlich folgende Geschäfte von besonderem Interesse behandelt:

- a. Protestationen und Anträge an den Großen Rath gegen die beabsichtigte Reduktion der geistlichen Stellen zu Stadt und Land.
- b. Anträge an den Großen Rath auf Einstellung des Verkaufs der Pfrundgüter, und auf Abänderung des in Betreff der Schatzungen und Verpachtungen dieser Güter eingeschlagenen Verfahrens.
- c. Anträge an den Großen Rath auf Wiedereinführung der Eidesunterweisungen.
- d. Anträge an den Großen Rath auf beförderliche Erlassung des neuen Kirchenorganisationsgesetzes, und zwar wenn thunlich durch eine gemischte Pro-Synode.
- e. Anträge an den Regierungsrath, daß politische Wahlversammlungen nicht mehr auf kirchliche Festtage verlegt werden möchten.

#### 11. Verhandlungen der Generalsynode.

Neben mehreren Gegenständen von wenigerem Interesse, können als von einigem Belang angeführt werden die Verhandlungen:

- a. hinsichtlich der Gesangbuchangelegenheit; in dieser Beziehung wurde der Synode mitgetheilt, daß die Justizdirektion den Druck des Probehefts wegen

dessen Lückenhaftigkeit nicht gestattet habe; die Synode beschloß sodann, der Gesangbuchskommission zu gestatten, das Probeheft als eine Privatarbeit von sich aus drucken zu lassen, und der Genehmigung der Synode zu unterwerfen;

- b. über den Entwurf einer neuen Liturgie für die Feldprediger; die Synode beschloß, den von der Kommission ausgearbeiteten Entwurf drucken zu lassen, damit derselbe in der nächsten Versammlung der Synode vorgelegt werden könne; sodann solle derselben noch eine pastorale Instruktion beigegeben, und nach deren Gutheißung, das Eidgenössische Militärdepartement auf die Nothwendigkeit des Erlasses einer militärischen Instruktion aufmerksam gemacht werden;
- c. über die Wahrung der kirchlichen Stellung des Katechumenenunterrichts gegenüber den Bestimmungen des neuen Schulgesetzentwurfes, und namentlich des §. 56 desselben. Die Synode beschloß eine Vorstellung an die Justizdirektion, als Vertreterin der Kirche, und eine solche an die Erziehungsdirektion, als Bemerkungen zu ihrem Entwürfe in diesem Sinne einzureichen. Da der fragliche Gesetzesentwurf im Großen Rathe nicht zur Behandlung kam, so fällt dieser Gegenstand einstweilen dahin;
- d. hinsichtlich der periodischen Wiedererwählung der Geistlichen beschloß die Synode eine Vorstellung an den Großen Rath zu richten, daß dem dazuergehenden erheblich erklärten Anzug nicht Folge gegeben werde; die Eingabe der Vorstellung soll indessen erst erfolgen, wenn der Gegenstand im Großen Rathe zur Sprache kommen wird, was bisher noch nicht geschehen ist;
- e. in Betreff der erledigten 3 theologischen Lehrstühle an der Hochschule, beschloß die Synode beim



Regierungsrath auf deren baldige Wiederbesetzung anzutragen;

- f. hinsichtlich der inneren Mission faßte die Synode den Beschluß, zu Hebung der religiös-sittlichen Zustände und zu Kräftigung der seelsorgerischen Thätigkeit, ein Zirkular an sämtliche Pfarrer zu erlassen, worin dieselben zu größerem Fleiß in Betreibung der Seelsorge ermahnt, und in Gemeinden, wo ihre Kraft nicht allein ausreicht, aufgefordert werden, sich mit freiwilligen Gehülfen aus der Gemeinde zu Kranken- und Armenbesuchen, sowie zu Rettung der Verwahrlosten zu umgeben; im fernern bestellte die Synode eine Kommission, um über die vorhandenen dahierigen Nothstände umfassenden Bericht zu erstatten und Anträge an die Synode zu bringen;
- g. hinsichtlich der obwaltenden Preßwillkühr beschloß die Synode, eine Vorstellung an den Großen Rath zu richten, worin auf den Mißbrauch der Presse in öffentlichen Blättern und Flugchriften, und auf die Absicht, Religion und Sittlichkeit im Volke zu untergraben, aufmerksam gemacht und auf die dießfallige Gefährdung des allgemeinen Wohls hingedeutet, sowie der Antrag gestellt werden soll, es möchte der Große Rath in Wahrung der durch die Verfassung gewährleisteten Rechte der Kirche, diese sowie die christliche Religion und Moral überhaupt gegen die stets sich erneuernden Angriffe der Presse schützen und dem Preßunfug Einhalt thun.

Diese Vorstellung liegt nebst dem Vortrag und den Anträgen der Justizdirektion zur Berathung vor Regierungsrath.

- h. In Betreff des gewärtigten Kirchenorganisationsgesetzes beschloß die Synode, noch den ihr

als bald erscheinend angezeigten Entwurf zunächst abzuwarten, bevor sie weitere Schritte thue;

- i. hinsichtlich des Verkaufs, der Schatzungen und Verpachtungen der Pfrundgüter beschloß die Synode zu Wahrung der ökonomischen Rechte der Kirche, in einer Vorstellung an den Großen Rath gegen das dießfalls von der Finanzdirektion eingeschlagene Verfahren Einsprache zu erheben, und namentlich den durch das Kirchenrecht und das Kirchengesetz von 1804 festgestellten Grundsatz geltend zu machen, daß der Geistliche gegenüber dem Staate nicht „Pächter“ sondern „berechtigter Nutznießer“ (Usufructuar) der Pfrundgüter sei, solche also nicht willkürlich seiner Benutzung entzogen werden können;
- k. in Betreff des Drucks und der Veröffentlichung der Synodalverhandlungen der letzten vier Jahre beauftragte die Synode das Bureau derselben, diese beförderlich zu veranstalten.

Der Präsident der Synode reichte denn auch unter'm 19. September 1849 den Gesamtbericht der Synodalverhandlungen der letzten fünf Jahre der Justizdirektion mit dem Ansuchen ein, den Druck von 600 Exemplaren desselben anordnen zu wollen. Die Justizdirektion und mit ihr der Regierungsrath fanden indessen, es enthalte dieser äußerst weitläufige Bericht, entgegen dem §. 15 der Synodalordnung vom 30. Mai 1832 nicht bloß die Ergebnisse der Synodalverhandlungen, sondern alle diese Verhandlungen selbst, und überdieß vielfache, zum Theil auf Unrichtigkeiten beruhende Stellen, welche sich zur Aufnahme in einen amtlichen, der Oeffentlichkeit zu übergebenden Bericht nicht eignen. Der Regierungsrath ließ deßhalb dem Präsidium der Generalsynode den Bericht unter Eröffnung dieses Beschlusses zur Umänderung wieder zustellen.

## B. Katholische Kirche.

1. Vorfälle von allgemeiner Bedeutung sind in diesem Jahre keine zu nennen.

2. Veränderungen in den geistlichen Stellen.

In Betreff der geistlichen Stellen im katholischen Jura haben in diesem Jahr einige Veränderungen stattgefunden, welche theils durch Tod, theils durch Entsetzung veranlaßt worden sind.

Nach stattgehabter, von der hierseitigen Direktion vorberathenen Korrespondenz mit dem Bischof von Basel, welchem unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung das Wahlrecht zukommt, sind die Pfarrstellen von Chevnez, Bassécourt, Röschenz und Biques neu besetzt worden, was 11 Vorträge in Form von Projektschreiben an den Bischof und die betreffenden Regierungstatthalter veranlaßte.

3. Disziplinarverfügungen gegen Geistliche.

In Folge wiederholter Beschwerden von Seite eines Protestanten gegen einen Geistlichen wegen steten Verfolgungen wurde auf hierseitige Anordnung eine Untersuchung angehoben, und in Folge dessen auf Antrag der Direktion vom Regierungsrath dem betreffenden Geistlichen ein ernster Verweis ertheilt mit dem Verdeuten, daß bei fortgesetztem intoleranten Verfahren die erforderlichen Schritte zu dessen Entfernung von seiner Pfarrstelle werden gethan werden.

4. Staatsbeiträge und Unterstützungen.

Die Direktion hatte 5 dießfallige Gesuche zu begutachten, nämlich:

- a. Zwei Gesuche von einem von seiner Pfarrstelle entfernten Geistlichen für eine Pension oder eine Unterstützung; es wurden aber beide abgewiesen;

- b. ein Gesuch von einem Pfarrer für Verabfolgung einer Summe aus der Staatskasse zu Haltung eines Vikars; es wurde ihm für die Dauer seiner Krankheitsumstände eine jährliche Unterstützung von 200 franz. Franken zuerkannt;
- c. ein Gesuch der Gemeinde Breuleux um einen Staatsbeitrag für den Neubau einer Kirche; es wurde 10 Prozent an die Schätzungssumme erkannt auszurichten, wenn der Bau vollendet sein wird;
- d. auf das Gesuch einer Anzahl Einwohner von Interlaken wurde für den katholischen Gottesdienst zu Interlaken eine Beisteuer von L. 100 erkannt.

Endlich hat die Direktion über verschiedene andere kirchliche Angelegenheiten dem Regierungsrath 4 Projektschreiben zu Führung der dahierigen Korrespondenz mit dem Bischof von Basel vorgelegt.

— —

Vorstehende Darstellung enthält nun im Wesentlichen die Leistungen der Direktion selbst in allen ihren Geschäftszweigen; nach Mitgabe der Geschäftskontrolle sind im Jahr 1849 — 2944 Geschäfte bei der Direktion eingelangt und außer einer Menge erlassener Missive und Ueberweisungen an andere Direktionen hat die Justiz- und Polizeidirektion 1150 Vorträge dem Regierungsrath vorgelegt.

Zum Schluß wird lediglich noch bemerkt, daß im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Vorstandes der Direktion eingetreten ist, indem der bisherige Direktor, Hr. Regierungsrath A. Jaggi, die von ihm nachgesuchte Entlassung durch den Großen Rath erhielt und an seine Stelle der Unterzeichnete, zu einem Mitglied des Regierungsraths erwählt, ihm auch die Direktion der Justiz und Polizei übertragen wurde. Der Amtsantritt des neuen Direktors

und die Uebergabe der Geschäfte fand am 26. November statt und gab zu keinen besondern Bemerkungen Anlaß. Weitere Veränderungen in dem Personal der Direktion sind nicht erfolgt.

Es folgt nun der Bericht über die Leistungen aller der Direktion untergeordneten Anstalten.

### A. Centralpolizei-Direktion.

#### Allgemeine Bemerkungen.

In den Geschäftsbereich dieser Beamtung fallen:

1) Die allgemeine Sicherheitspolizei und die Anordnung der nöthigen Maßnahmen zu Verhütung und Entdeckung von Verbrechen und Vergehen jeder Art und der Urheber derselben.

2) Die Ausschreibung und Verfolgung flüchtiger Verbrecher. Diese geschieht in der Regel durch das allgemeine schweizerische Signalementenbuch und in Fällen von geringerem Belang durch das dazu gehörige Supplement für den Kanton Bern. Die bisher üblichen besonderen Steckbriefe wurden im Laufe des Jahres abgeschafft, weil sie keinen wesentlichen Nutzen brachten, hingegen mehr kosteten als die Ausschreibung durch das Supplement oder Signalementenbuch.

3) Die Fremden- und Grenzpolizei in allen ihren Verzweigungen, namentlich die Aufsicht über die Reisenden und fremden Handwerksgefallen. Ferner auch die Aufbewahrung der Legimationschriften der im Kanton angesessenen Fremden und derjenigen, welche im Amtsbezirk Bern konditioniren; die Vornahme der jeweiligen Revision dieser

Fremdenschriften, die Ausstellung der jährlichen Visa für die Niederlassungsbewilligungen und die Sorge für die rechtzeitige Erneuerung ausgelaufener Schriften. In Folge des Eidgenössischen Gesetzes über die Niederlassungsbewilligungen und des regierungsrätlichen Beschlusses vom 26. Januar 1850 fallen für die Zukunft nun die Visa der Niederlassungsbewilligungen von Schweizerbürgern und Franzosen weg.

In diesem Geschäftszweig ist durch die Erhebung der Stadt Bern zum Sitz der Bundesbehörden und den dadurch sehr vermehrten Andrang der Fremden eine bedeutende Zunahme eingetreten.

Bezüglich der Personenpolizei im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die bestehenden Vorschriften und Einrichtungen ihren Zweck zu Verhinderung des Einschleichens und Herumschweifens von Vagabunden, Gaunern und anderm gefährlichem und arbeitscheuem Gesindel nicht mehr entsprechen und nicht mehr genügen können, und es ist die Revision und Vervollständigung der daherigen Gesetze demnach eine dringende Nothwendigkeit, da es nicht in Abrede zu stellen ist, daß die einheimischen Theurungsjahre und die ringsherum ausgebrochenen äußeren Unruhen und Kriegsverhältnisse eine Menge Strolche, Vaganten u. s. w., sowohl einheimische als fremde, erzeugt haben, die sich in diesem Leben gefallen, die öffentliche Sicherheit gefährden und ohne strenges Einschreiten kaum mehr zu einem geordneten Leben und einer nützlichen Beschäftigung zurückzubringen sind.

4) Die Paßpolizei für die Einheimischen, d. h. die Ausstellung aller Pässe an Kantonsangehörige zur Reise in das Ausland und aller Wanderbücher, jeweilen auf Empfehlung der betreffenden Regierungsstatthalterämter.

5) Die Vollziehung aller Strafurtheile, welche auf Einschließung lauten. Diese geschieht jeweilen durch Ablieferung der der Stelle durch die Regierungsstatthalter zugesandten Sträflinge auch die betreffenden Anstalten, wobei die Centralpolizei gleichzeitig auch die Strafzeit zu kontrolliren und für die rechtzeitige Loslassung zu sorgen hat. Ueber die daherigen Mutationen wird der Bericht der Strafanstalten Auskunft geben.

6) Die Sammlung und Controllirung aller Strafurtheile in Criminal- und Polizeifällen, welche ihr zu dem Ende von den betreffenden Behörden einzusenden sind. Diese Sammlung und die Führung und Registratur der daherigen Controllen, die sehr weiträumig ist, und viele Zeit und Mühe in Anspruch nimmt, findet statt, um über frühere Bestrafungen von Individuen Auskunft geben zu können; es müssen auch alljährlich eine große Anzahl Auszüge aus denselben zu Händen der Untersuchungsbehörden verabfolgt werden. Zu bemerken ist, daß die Mittheilung der Straffentzenen nicht aus allen Amtsbezirken mit der wünschbaren Genauigkeit stattfindet.

7) Die Leitung und Besorgung der Armenfuhrn. Diese Anstalt muß sowohl zum Transport von Verbrechern als von einheimischen und fremden Armen, welche wegen Krankheit, Gebrechen oder andern Ursachen nicht zu Fuß gehen können, sehr häufig benutzt werden, verursacht deshalb bedeutende Kosten und auch eine ziemlich weiträumige Correspondenz- und Rechnungsführung. Es ist indeß die Einrichtung getroffen, daß Personen, die nicht gefangen und daher von keiner Wache begleitet sind, per Post spedirt werden, sofern dieses etwa ihres übeln Aussehens wegen, nicht geschehen darf. Hierdurch wird eine bedeutende Kostenersparniß erzielt, da dieser Transport viel wohlfeiler zu stehen kommt, als die besondern Armenfuhrn, für welche der Staat Bz. 10 per Wegstunde bezahlt.

8) Die Besorgung des Transports von Verbrechern, Verwiesenen u. d. gl. Dieser findet, wenn nicht besondere Umstände den Gebrauch der Armenfuhr nothwendig machen, zu Fuß durch die Landjäger statt. Derselbe veranlaßt ebenfalls nicht unbedeutenden Geschäftsverkehr.

9) Die Beaufsichtigung und Controllirung der Heimathlosen und die Veranstaltung der nöthigen Nachforschungen in Betreff derselben. Dieser Geschäftskreis war bisher einer der bemühendsten, da es beinahe unmöglich war, in dieser Beziehung mit den angränzenden Kantonen ein nachbarliches Verhältniß zu unterhalten, und vereinzelte Thätigkeit eines Kantons zu keinem Resultat führte; so war denn das Ganze nichts weiters als eine eigentliche Hezjagd der Polizei gegen diese unglückliche Menschenklasse, wobei jeder Kanton nur darauf bedacht war, sein Gebiet zu säubern und dieselben auf dasjenige der anstoßenden Nachbarn zu treiben, denn obschon ein Concordat vom Jahre 1847 bestand, das viele zweckmäßige Bestimmungen enthielt, so fehlte es leider an der Ausführung desselben. Mit Freude muß man es daher begrüßen, wenn die eidgenössischen Behörden anfangen, sich mit dieser Sache zu beschäftigen, denn das ist gewiß, daß so lange dieses Krebsübel besteht, und so lange nicht durch gründliche polizeiliche Maßnahmen demselben abgeholfen wird, wozu namentlich eine strenge und kräftige Personenpolizei gehört, so lange ist auch an keine allgemeine Sicherheit zu denken, denn gerade diese Heimathlosigkeit hat es bis dahin möglich gemacht, daß jeder fremde Gauner, der sich mit seinen Schriften, wenn er deren noch besaß, und unter seinem wahren Namen bei keiner Polizeistelle mehr zeigen durfte, jene über die erste beste Brücke hinaus in's Wasser warf, diesen gegen einen andern vertauschte und so unter dem das allgemeine Mitleid bestechenden Titel eines Heimathlosen sein Treiben fortsetzte. Auf diese Weise mag ein großer Theil unserer jetzigen Heimath-



losen entstanden sein. Hoffen wir daher von den Maßnahmen der eidgenössischen Behörden das Beste und gehen wir ihnen bei denselben bereitwillig an die Hand.

10) Die Administration der Gefängnisse in der Hauptstadt. Auch diese Abtheilung nimmt die Thätigkeit der Centralpolizei sehr bedeutend in Anspruch, vorzüglich wegen des häufigen Wechsels, der in den Gefangenschaften stattfindet, und der großen Zahl der Gefangenen, die sich namentlich auch durch das Inkrafttreten des neuen Armenpolizeigesetzes bedeutend vermehrt haben; eine weitläufige Correspondenz verursacht auch die Beibringung der erforderlichen Armuthscheine, um die Gefangenschaftskosten verrechnen zu können.

11) Ferner liegen der Centralpolizei die Abhörungen der Zuchthaus- und Kettensträflinge ob, die auf Requisition der Polizei- und Untersuchungsbeamten in den Amtsbezirken sowohl als auch andern schweizerischen und ausländischen Gerichtsstellen sehr häufig vorgenommen werden müssen.

12) Im weitern besorgt die Centralpolizei auch die Requisitionen von hiesigen Behörden an äußere um Abhörnung von Zeugen und Angeklagten, so wie sie auch gleichzeitig die Gesuche um Auslieferung von hier aufgegriffenen Verbrechern an äußere Behörden und umgekehrt diejenigen um Einbringung von solchen, die außer dem Kanton in Folge erlassener Ausschreibung oder sonst angehalten worden, Behufs hiesiger Untersuchung zu behandeln hat.

13) Die Redaktion und Expedition des allgemeinen schweizerischen Signalementenbuches und des Suppléments für den Kanton Bern. Diese Arbeit nimmt, da die Redaktion sowohl deutsch als französisch stattfinden muß, bedeutende Zeit in Anspruch, ebenso die Versendung desselben.

Die daherigen Kosten werden von den verschiedenen Kantonen im Verhältniß zur Zahl der von ihnen bezogenen Exemplare vergütet.

14) Ein neuer außerordentlicher Geschäftszweig war endlich für dieses Jahr die Flüchtlingsangelegenheit. Durch die Kriegsbereignisse in Baden und andern Nachbarländern wurde nämlich im Laufe des Sommers eine große Anzahl Flüchtlinge in die Schweiz geworfen, welche von den eidgenössischen Behörden auf die Kantone vertheilt wurden. So weit diese Flüchtlinge nicht unter militärischer Aufsicht in der Hauptstadt einkasernirt sind, sondern sich im Kantone herum in Arbeit befinden, oder aus ihren Mitteln leben, stehen sie unter der Aufsicht und Controlle der Centralpolizei. Dieses verursachte ihr namentlich während der zweiten Hälfte des Jahres eine äußerst weitläufige Correspondenz. Ungeachtet aller Anstrengungen hielt es wegen des bedeutenden Andranges derselben und des steten Wechsels lange Zeit sehr schwer, eine Controlle über dieselben einzuführen und erst in letzter Zeit konnte dieses auf eine einigermaßen befriedigende Weise bewirkt werden. Der Thätigkeit der Polizei, die sich alle Mühe gab, denjenigen, welche in die Heimath zurückzukehren wünschten, die nöthigen Ausweise von Schriften hiezu zu verschaffen und daher mit den auswärtigen Behörden in Correspondenz trat, ist es gelungen, die ursprünglich große Zahl sehr bedeutend zu vermindern; nach dem letzten auf 15. Dezember eingegangenen Etat beträgt dieselbe noch circa 345 Mann, seither sind aber viele abgereist, so daß der Stand zur Zeit der Erstattung dieses Berichts wenig über die Hälfte dieser Zahl betragen wird. Diese leben entweder aus eignen Mitteln oder aus ihrem Verdienst. Diejenigen, welche unterstützt werden müssen, sind in der Hauptstadt einkasernirt und stehen unter der Aufsicht der Militärdirektion.

Zu Erfüllung aller dieser Obliegenheiten im Gebiet

der Personen- und Sach-, der Sicherheits- und Criminal-Polizei stehen der Centralpolizeidirection eine Anzahl von 250 Landjägern zu Gebot; indeß wurde diese Anzahl selten vollständig gehalten, und ein bedeutender Theil derselben muß überdieß zu besondern Dienstverrichtungen, wie zur Gränzbewachung, um den Schmuggel zu verhindern und den Bezug des Zoll- und des Ohmgeldes zu sichern, zum Dienst als Plantons und Gefangenwärter in den Amtsbezirken u. s. w. verwendet werden und wird dadurch dem eigentlichen Polizeidienst fast gänzlich entzogen. Der gegenwärtige Chef der Centralpolizei ist zugleich provisorischer Commandant des Landjägerkorps; in dieser Eigenschaft leitet und beaufsichtigt er die Instruktion und wacht über die Aufrechthaltung der Disciplin, eben so gehen die Veränderungen in den Stationen von ihm aus.

Bezüglich der Disciplin im Landjägerkorps, so ist dieselbe im Allgemeinen und namentlich im Vergleich zu frühern Jahren ziemlich befriedigend; wegen Verbrechen mußten bloß zwei, worunter ein Corporal, kriegsgerichtlich bestraft werden. Der Bestand des Korps war zu Anfang des Jahres 239 Mann, während dem Laufe des Jahres traten aus verschiedenen Gründen 12 Mann aus, und im November wurde dasselbe durch 14 neu aufgenommene Rekruten ergänzt, so daß der Effectivbestand auf 31. Decembre betrug 241 Mann. Von den abgegangenen wurden auf eigenes Begehren entlassen 2, mit Retraitegehalt 1, wegen Völlerei 1, durch kriegsgerichtliches Urtheil 2, verstorben 6 Mann.

Ueber die Leistungen der Centralpolizei in den einzelnen Geschäftszweigen giebt die nachfolgende Uebersicht Auskunft.

Visa zu Pässen und Wanderbüchern von Passan- ten etc.	10,579
Neue Wanderbücher	392
Neue Pässe	1,005
Pässe an Flüchtlinge	997

Für diese sind bereits 3 Register etablirt wor-  
den, indem jeder controllirt werden muß.

Ertheilte Aufenthaltsscheine an im Amtsbezirke Bern konditionirende Personen	170
Ertheilte Aufenthaltsscheine an Flüchtlinge	390
Patente aller Art	1,096
Markt-Atteste	128
Arrestanten laut Tagebuch	940

Die Weiber und Kinder der Arrestanten nicht  
inbegriffen.

Transportirte Personen	537
Mit Vorweis über die Gränze spedirte Subjekte	44
Bewilligungen an entlassene Schellenhaussträflinge zum Eintritt in die Hauptstadt	280
Bewilligung zum Eintritt an Kantons- und Amts- verwiesene Personen	44
Eingelieferte Verbrecher	31
Ausgelieferte Verbrecher	32
Armenfuhren	75

Zur Ersparung der sehr theuren Armenfuhren  
wurde überdieß, wo es sich schicklich thun  
ließ, an Bedürftige das Postgeld bezahlt.

Unterstützungen an arme reisende Personen	119
Ausschreibungen durch Ueberdruck	166 Rev. 15

Vom 15. Februar an wurden keine Ausschrei-  
bungen durch Ueberdruck mehr gemacht,

Ausschreibungen durch das Supplement zum Land-



Abschriften von Urtheilen an äußere Behörden (Fol. Seite.)	501
Neue Niederlassungsbewilligungen an Fremde kontrollirt	75
Neue Niederlassungsbewilligungen an Schweizerbürger kontrollirt	263
Neue Toleranzen kontrollirt	28
Duldungsbewilligungen an Geldstager kontrollirt	4
Gesammtzahl der Personen, über welche die jährliche Revision der Fremdenschriften erstreckt hat	817
Niederlassungsbewilligungen an Schweizerbürger visirt	2690

---

## Verzeichniß

über die Leistungen des Cantjägerkorps während des Jahres 1849, aus den durch die Divisions-Chefs gefertigten Auszügen aus den Dienstbüchleins zusammen gezogen.

Arretirungen.	Divisionen.					Total.
	1te	2te	3te	4te	5te	
Ausgeschriebene . . . . .	80	49	78	44	22	273
Wegen Mord und Todschlag				6	5	11
" Straßenraub . . . . .	1					1
" Kindsmord . . . . .	2					2
" Brandstiftung . . . . .		4				4
" Diebstahl . . . . .	274	153	273	224	106	1030
" Fälschung, Betrug und Unterschlagung	43	18	25		17	103
" Nothzucht . . . . .		2				2
" grober Mißhandlung		12	13			25
" Unzucht und Unsitt- lichkeit . . . . .	144	18	31	36		229
" Ausgeben falschen Geldes . . . . .				31		31
" Holz- und Feldfrevel	32		22			54
" Verweisungs- u. Ein- gränzungs- Ueber- tretung . . . . .	255	34	88	35	36	448
Entwichene Sträflinge . . . . .	7					7
Aus der Gefangenschaft Ent- wichene . . . . .				4		4
Unbefugte Steuersammler	9		3			12
" Hausirer . . . . .	108	84	67	44	57	360
Wahrsager . . . . .		3				3
Mit Vorführungs- und Ver- bafisbefehlen . . . . .	197	101	142	170	84	694
Verschiedene (geringe) . . . . .	50		5	9	26	90
Baganten und Bettler . . . . .	1260	629	724	138	637	3388
Total	2462	1107	1471	741	990	6771

Anzeigen.	Divisionen.					Total
	1te	2te	3te	4te	5te	
Wegen Zoll- und Ohmgeld- Verschlagnissen . . .	29	40	52	24	59	204
„ Fälschung u. Betrug			9			9
„ Winkelwirthschaft .	14	30	29	55		128
Verstöße gegen das Wirth- schaftsgesetz . . .	134	144	91	100	73	542
B. g. d. Fremden-gesetz .	13	35	26	14	39	127
„ „ „ Jagd- und Fische- reigesetz . . . . .	12	14	13		28	67
„ „ „ Lotteriegesez . .	5	2	16	14		37
„ „ die Straßenpolizei .	7	12	5	6	13	43
„ „ „ Feuerpolizei . .	23	29	15	15	32	114
„ „ „ Verordnung in Betreff der Hunde	26	14	9	37		86
Wegen Holz- und Feldfrevl „ Schlägereien und „ Nachtunfugen . . .		6	23	29		58
„ Diebstähle . . . . .	38	70	199	157	82	464
„ Betrügereien (kleine)				16		16
Verschiedene geringerer Art	126	432	183	163	372	1276
Total	427	828	729	630	698	3312
Transpöorte von Arrestanten auf Distanzen von 2 bis 5 Stunden . . . . .	837	706	1318	470	376	3707

### B. Polizei für Maaß und Gewicht.

Diesem Geschäftszweig steht speziell der Inspektor für Maaß und Gewicht vor, welcher für jeden Amtsbezirk einen Eichmeister unter sich hat. Zudem liegt in den Amtsbezirken den Regierungsstatthaltern die Maaß- und Gewichtspolizei ob. Besondere erwähnenswerthe Vorfälle haben hierin nicht stattgefunden. In einzelnen Bezirken wurden allgemeine Nachschauungen durch die Regierungsstatthalter ange-



ordnet und abgehalten, die sich im Allgemeinen als nothwendig herausstellten, da bedeutende Unrichtigkeiten zum Vorschein kamen; für den Amtsbezirk Bern wurde eine solche Nachschau von der Direktion aus anbefohlen, sie konnte aber während dem Jahre 1849 nicht ganz zu Ende geführt werden.

Es stellen sich in diesem Zweig noch ziemlich Mängel heraus, worüber wir dem Bericht des Inspektors insbesondere folgende Stellen entheben:

Was vorerst das Maaß- und Gewichtswesen in technischer Beziehung betrifft, so sind noch im Rückstand: das Torf-, Kohlen- und Erzmaaß, die Maaßbestimmungen für Baumaterialien, als Gyps, Kalk &c.; ferner Maaßbestimmungen für Fuhrungen, das Milchmaaß, die Grammengewichte, ihre Anwendung, Justirung und Bezeichnung; die Aufstellung und Sicherstellung der Ur- und Mustermaasse und Gewichte nebst Anschaffung der Fehlenden; die Anschaffung der nöthigen Instrumente und Apparate zur genauen Untersuchung und Justirung der Probe-Maasse und Gewichte, die zu wissenschaftlichen und zu wichtigern technischen Zwecken benutzt werden; wünschbar wäre ferner: eine vollständigere Instruktion für die Eichmeister, Erhöhung des Tarifs für die Eichmeister; genaue Inventarien über sämmtliche dem Staate angehörenden Ur-, Muster- und Probe-Maasse und Gewichte nebst den dazu gehörigen Geräthschaften.

Das Maaß- und Gewichtswesen in polizeilicher Beziehung ist eben so mangelhaft; ein Grund davon liegt in dem sehr unvollkommenen Gesetz vom 27. Juni 1836, das in nichts sich bestimmt ausspricht, viele Bestimmungen enthält, welche in der Wirklichkeit nie waren, viele Bestimmungen aber nicht enthält, die da sein sollten, um einen so schleppenden und kostspieligen Geschäftsgang zu vermeiden.

Ein anderer Grund ist hauptsächlich auch der: die aufgestellte Menge der im Eichfache unkundigen Eichmeister, welcher Umstand dem Inspektor viel unnütze Arbeit verursacht, und wodurch ein höchst ungleichartiges Verfahren sowohl im Eichwesen als bei den Nachschauungen über Maaß und Gewicht entsteht; in einer so großen Zahl von Eichmeistern liegt ferner der Uebelstand, daß diese dadurch nicht genug und immerwährend Beschäftigung und Verdienst im Fache finden, sich daher anderweitigen Geschäften widmen, und statt in ihrem Amt- und Eichgeschäfte sich suchen zu vervollkommen, dieses in Hintergrund setzen und vernachlässigen, und endlich wäre wünschenswerth, daß die Regierungsstatthalter diesem Zweige der Polizei mehr Aufmerksamkeit schenken würden, als es bisher geschehen.

Bern im Februar 1850.

Der Direktor der Justiz und Polizei:

**P. von Känel.**